

Leitfaden

Landwirtschaft Schweinehaltung



Version: 01.01.2024rev01



Inhaltsverzeichnis

1	Grundlegendes	4
1.1	Geltungsbereich	4
1.2	Verantwortlichkeiten	4
2	Allgemeine Anforderungen	5
2.1	Allgemeine Systemanforderungen	5
2.1.1	[K.O.] Betriebsdaten	5
2.1.2	Durchführung und Dokumentation der Eigenkontrolle	5
2.1.3	Umsetzung der Maßnahmen aus der Eigenkontrolle	6
2.1.4	Ereignis- und Krisenmanagement	6
3	Anforderungen Schweinehaltung	6
3.1	Rückverfolgbarkeit und Kennzeichnung	6
3.1.1	Betrieblicher Zukauf und Wareneingang	6
3.1.2	Überprüfung der Lieferberechtigung	7
3.1.3	[K.O.] Kennzeichnung und Identifizierung der Tiere	7
3.1.4	[K.O.] Herkunft und Vermarktung	7
3.1.5	[K.O.] Bestandsaufzeichnungen	8
3.2	Tierschutzgerechte Haltung	8
3.2.1	[K.O.] Überwachung und Pflege der Tiere	8
3.2.2	[K.O.] Allgemeine Haltungsanforderungen	8
3.2.3	[K.O.] Umgang mit erkrankten und verletzten Tieren	9
3.2.4	Stallböden	10
3.2.5	Stallklima, Temperatur, Lärmbelästigung, Lüftung	10
3.2.6	Beleuchtung	11
3.2.7	[K.O.] Platzangebot	11
3.2.8	[K.O.] Alarmanlage	12
3.2.9	Notstromversorgung	12
3.2.10	Tiertransport	13
3.2.11	Transportfähigkeit	13
3.2.12	Anforderungen an die Ver- und Entladeeinrichtungen für den Tiertransport	13
3.2.13	[K.O.] Umgang mit den Tieren beim Verladen	14
3.2.14	[K.O.] Beschäftigungsmaterial	14
3.2.15	[K.O.] Ferkelkastration	15
3.3	Futtermittel und Fütterung	15
3.3.1	[K.O.] Futtermittelversorgung	15
3.3.2	Hygiene der Fütterungsanlagen	15
3.3.3	Lagerung von Futtermitteln	15
3.3.4	[K.O.] Futtermittelbezug	16
3.3.5	Zuordnung von Mischfuttermittel-Lieferungen (lose Ware) zu Standortnummern	16
3.3.6	Futtermittelherstellung (Selbstmischer)	16
3.3.7	Futtermittelherstellung in Kooperation	17
3.3.8	[K.O.] Einsatz fahrbarer Mahl- und Mischanlagen	18
3.4	Tränkwasser	18
3.4.1	[K.O.] Wasserversorgung	18
3.4.2	Hygiene der Tränkanlagen	18

3.5	Tiergesundheit/Arzneimittel	18
3.5.1	Tierärztlicher Betreuungsvertrag 	18
3.5.2	[K.O.] Umsetzung der Bestandsbetreuung 	19
3.5.3	[K.O.] Bezug und Anwendung von Arzneimitteln und Impfstoffen 	19
3.5.4	[K.O.] Aufbewahrung von Arzneimitteln und Impfstoffen 	20
3.5.5	[K.O.] Identifikation der behandelten Tiere.....	20
3.6	Hygiene	20
3.6.1	Gebäude und Anlagen 	20
3.6.2	Betriebshygiene 	20
3.6.3	Umgang mit Einstreu, Dung und Futterresten 	21
3.6.4	Kadaverlagerung und -abholung 	21
3.6.5	Schädlingsmonitoring und -bekämpfung 	21
3.6.6	Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen 	22
3.6.7	Spezielle Hygieneanforderungen 	22
3.7	Monitoringprogramme 	22
3.7.1	Salmonellenmonitoring: Dokumentation der Salmonellenkategorie 	23
3.7.2	Salmonellenmonitoring: Maßnahmen zur Reduzierung der Salmonellenbelastung	23
3.8	Tiertransport 	23
3.8.1	Anforderungen an den Transport von eigenen Tieren mit eigenen Fahrzeugen	23
3.8.2	Anforderungen an das Transportmittel	24
3.8.3	[K.O.] Platzangebot beim Tiertransport 	24
3.8.4	Reinigung und Desinfektion von Transportmitteln	26
3.8.5	Lieferpapiere	26
3.8.6	[K.O.] Zeitabstände für das Füttern und Tränken sowie Beförderungsdauer und Ruhezeiten (für Transporte über 50 km) 	26
3.8.7	Transportpapiere (für Tiertransporte über 50 km)	27
3.8.8	[K.O.] Befähigungsnachweis Fahrer/Betreuer (für Tiertransporte über 65 km)	27
I.	 Regionalfenster	27
I.1	Anforderung (nur relevant für Betriebe, die sich über ihren QS Bündler zum Regionalfenster angemeldet haben)	27
I. 1.1	Identifizierung regionaler Ware	27
I. 1.2	Kennzeichnung von Lieferscheinen	28
II.	 VLOG-Zusatzmodul „Ohne Gentechnik“	28
4	Definitionen	29
4.1	Zeichenerklärung	29
4.2	Abkürzungen	29
4.3	Begriffe und Definitionen	29
	Revisionsinformation Version 01.01.2024 (rev01 vom 01.03.2024)	31

1 Grundlegendes

Grundlegendes zum QS-System wie Organisation, Teilnahmebedingungen, Zeichennutzung und Sanktionsverfahren ist nachzulesen im **Leitfaden Allgemeines Regelwerk**.

1.1 Geltungsbereich

Betriebszweig Schweinehaltung:

- Schweinemast
- Jungsauenaufzucht/Eberaufzucht
- Sauenhaltung und Ferkel bis zum Absetzen
- Ferkelaufzucht

Anmeldung und Teilnahme im QS-System

Jeder Tierhalter schließt für den Betrieb (= Standort = VVVO-Nr. und Produktionsart) mit einem Bündler einen Vertrag (Teilnahme- und Vollmachtserklärung) ab und nimmt ab dem Zeitpunkt der Unterzeichnung am QS-System teil.

Eine aktuelle Bündlerliste, aus der der Bündler ausgewählt wird, ist unter www.q-s.de veröffentlicht.

Der Bündler ist Ansprechpartner bei allen Fragen rund um das QS-System. Er ist u.a. zuständig für

- die Anmeldung des Tierhalters in der QS-Datenbank
- die Verwaltung der Stammdaten in der QS-Datenbank
- die Organisation der Audits und
- die Teilnahme an Monitoringprogrammen

Kontrolle auf dem Betrieb

Jeder Betrieb wird regelmäßig kontrolliert. Die Kontrollen (Audits) werden von einem Auditor, der für eine unabhängige Zertifizierungsstelle arbeitet, durchgeführt.

Nach der Anmeldung im QS-System wird ein Erstaudit durchgeführt und von der Zertifizierungsstelle freigegeben. Wenn das Audit erfolgreich war, ist der Betrieb dann zumeist nach wenigen Tagen lieferberechtigt und kann seine Tiere in das QS-System vermarkten. Die Lieferberechtigung kann online überprüft werden unter <https://www.q-s.de/softwareplattform/>.

Abhängig vom Ergebnis des Audits (QS-Status I, II oder III) wird der Betrieb risikoorientiert erneut auditiert (Auditintervall):

Stufe	QS-Status	I	II	III
Landwirtschaft Schwein		3 Jahre	2 Jahre	1 Jahr

Die Systemaudits finden für jeden Betrieb unangekündigt statt. Darüber hinaus erhalten 10 % der Betriebe in dem Zeitraum zwischen zwei Systemaudits ein unangekündigtes Spotaudit.

Zudem kann jeder Betrieb zusätzlich kontrolliert werden, z. B. in einer Stichprobenkontrolle.

Alle Details zur Teilnahme und zu den Audits sind nachzulesen im **Leitfaden Allgemeines Regelwerk** und im **Leitfaden Zertifizierung**, die auf der QS-Webseite (www.q-s.de) unter dem Link Dokumente veröffentlicht sind.

1.2 Verantwortlichkeiten

Der Tierhalter ist verantwortlich für

- die Einhaltung der Anforderungen dieses Leitfadens,
- die vollständige und korrekte Dokumentation,
- die Eigenkontrolle,
- die sach- und fristgerechte Umsetzung von Korrekturmaßnahmen,
- sowie ggf. die korrekte Zeichennutzung.

Die QS-Kriterien orientieren sich an den Vorgaben zur guten fachlichen Praxis. Der Tierhalter muss die Anforderungen im QS-System jederzeit einhalten und die Einhaltung der QS-Anforderungen jederzeit nachweisen können. Er muss sicherstellen, dass neben den Anforderungen dieses Leitfadens und der übrigen mitgeltenden QS-Anforderungen (z. B. Allgemeines Regelwerk, Leitfaden Zertifizierung, Monitoringprogramme) die geltenden gesetzlichen Bestimmungen (außerhalb Deutschlands vergleichbare ausländische gesetzliche Bestimmungen) erfüllt werden.

Hinweis: Im separaten Dokument „Erläuterungen zum Leitfaden Landwirtschaft Schweinehaltung“ sind Interpretationshilfen und Anregungen zu Kriterien, die mit dem Zeichen  gekennzeichnet sind, zusammengefasst.

2 Allgemeine Anforderungen

2.1 Allgemeine Systemanforderungen

Alle Dokumente und Aufzeichnungen müssen – so weit nicht gesetzlich längere Aufbewahrungsfristen im Einzelnen festgelegt sind – im Sinne der Sorgfalts- und Nachweispflicht gegenüber Dritten mindestens drei Jahre aufbewahrt werden.

2.1.1 [K.O.] Betriebsdaten

Es ist eine Betriebsübersicht mit folgenden Stammdaten zu erstellen:

- Adresse des Betriebes und seiner Standorte mit (behördlichen) Standortnummern (z. B. Registriernummer nach Viehverkehrs-VO (VVVO-Nummer))
- Telefon- und Telefax-Nummer, E-Mail-Adresse
- Gesetzlicher Vertreter, Ansprechpartner
- Kapazitäten/Betriebseinheiten Tierhaltung; insbesondere die Zahl der Tierplätze (z. B. Schweinemastplätze relevant für das Salmonellen- bzw. Antibiotikamonitoring)
- Bei Selbstmischern (relevant für das Futtermittelmonitoring): die Art der eingesetzten Futtermittel (z. B. Getreide, Maissilage, Rapsextraktionsschrot, aber auch Altbrot oder Backwaren), Tierplatzzahl oder Futtermenge sowie Wechsel der Futtermittel

Diese Daten müssen aktuell und vollständig sein. Änderungen sind dem Bündler daher unverzüglich mitzuteilen. Weiterhin sind eine Betriebsskizze mit eindeutiger Benennung aller Betriebsbereiche (insbesondere Ställe, Kadaverlager) und ein Lageplan für Betriebsmittel (insbesondere Futtermittel, Einstreumaterial) zu erstellen; für extern gelagerte Betriebsmittel genügt eine Beschreibung.

Alle Dokumente zu den Stammdaten verbleiben auf dem Betrieb. Eine aktuelle Teilnahme- und Vollmachtserklärung muss vorliegen.

 Betriebsskizze oder -plan, Lageplan, Teilnahme- und Vollmachtserklärung, Stammdatenblatt

Tierbetreuerliste

Wenn mehr als eine Person für die Betreuung der Tiere zuständig ist, muss eine Liste der tierbetreuenden Personen geführt werden. Diese Liste muss vor dem Erstaudit erstellt werden. Sie muss bei Bedarf aktualisiert und mindestens einmal pro Kalenderjahr überprüft werden.

Es müssen alle Personen aufgeführt werden (Vor- und Nachname, Qualifikation/Einweisung, Zeitraum der Beschäftigung), die im Laufe des Jahres regelmäßig mit der Tierbetreuung betraut sind (z. B. Familienangehörige, feste Mitarbeiter, Aushilfskräfte).

 Liste der tierbetreuenden Personen

2.1.2 Durchführung und Dokumentation der Eigenkontrolle

Die Einhaltung der Anforderungen ist über eine qualifizierte Eigenkontrolle zu prüfen. Sie muss alle für die Produktion im QS-System relevanten Bereiche des Betriebes umfassen. Die Durchführung von Eigenkontrollen ist vor dem Erstaudit und danach mindestens einmal je Kalenderjahr anhand einer Checkliste (Empfehlung: Arbeitshilfe Eigenkontrollcheckliste) zu dokumentieren. Werden Abweichungen festgestellt, müssen Korrekturmaßnahmen einschließlich Umsetzungsfristen festgelegt und dokumentiert werden. Vorhandene Kontroll- und Dokumentationssysteme, die belegen, dass die Anforderungen erfüllt werden, können genutzt werden. Die internen Kontrollen können sowohl elektronisch erfasst als auch manuell aufgezeichnet werden.

 Eigenkontrollcheckliste

2.1.3 Umsetzung der Maßnahmen aus der Eigenkontrolle

Die bei der Eigenkontrolle festgestellten Abweichungen sind so schnell wie möglich zu beseitigen. Die Umsetzung der Korrekturmaßnahmen muss dokumentiert werden.

 Maßnahmenplan Eigenkontrolle

2.1.4 Ereignis- und Krisenmanagement

QS hat ein umfassendes Krisenmanagement aufgebaut, das die Systempartner im Ereignis- und Krisenfall aktiv unterstützt. Die Systempartner müssen QS und ihren Bündler und – sofern eine rechtliche Verpflichtung besteht – auch die zuständigen Behörden unverzüglich über kritische Ereignisse informieren, sofern diese für das QS-System relevant sind.

Kritische Ereignisse sind Vorkommnisse, die eine Gefahr für Mensch, Tier, Umwelt, Vermögenswert oder das QS-System im Ganzen darstellen oder zu einer Gefahr für diese werden können. Dazu gehören unter anderem die behördliche Sperrung des Betriebes im Seuchenfall, Rückstände (z. B. Schadstoffe) in Futtermitteln, Rückrufaktionen, unerlaubter Zugang Dritter in den Betrieb oder negative oder reißerische Berichte in den Medien in Verbindung mit dem eigenen Betrieb.

Insbesondere in Fällen, in denen

- Abweichungen im Warenbezug, in der Tierproduktion oder Vermarktung auftreten, die die Futtermittel- oder Lebensmittelsicherheit gefährden können,
- Ermittlungsverfahren wegen des Verstoßes gegen Tierschutzbestimmungen oder Vorschriften zur Sicherstellung der Futtermittel- oder Lebensmittelsicherheit eingeleitet werden oder
- Medienrecherchen, kritische Medienberichte oder öffentliche Proteste zu Fragen der Futtermittel- oder Lebensmittelsicherheit oder des Tierschutzes durchgeführt werden,

müssen die Tierhalter QS informieren.

Jeder Tierhalter muss auf ein Ereignisfallblatt (Empfehlung: QS-Ereignisfallblatt) zugreifen können, um im Ereignisfall alle erforderlichen Informationen unverzüglich und zielgerichtet weitergeben zu können. Für den Betrieb muss ein Verantwortlicher benannt werden, der jederzeit erreichbar ist.

 Ereignisfallblatt

Notfallplan

Jeder Betrieb muss einen Notfallplan haben. Er muss mindestens folgende Kontaktdaten enthalten:

- Ansprechpartner, der sich mit den Gegebenheiten auf dem Betrieb auskennt (z. B. Familienangehöriger, Berater)
- Bestandsbetreuender Tierarzt (Hoftierarzt)
- Technischer Notfalldienst (z. B. Elektriker) für Heizungs-, Lüftungs- und Fütterungssysteme

 Notfallplan (vgl. Musterformular Arbeitshilfe Notfallplan)

3 Anforderungen Schweinehaltung

3.1 Rückverfolgbarkeit und Kennzeichnung

3.1.1 Betrieblicher Zukauf und Wareneingang

Der Zukauf von Waren und Dienstleistungen, die in der Schweinehaltung eingesetzt werden, sowie der Zukauf von Tieren ist zu dokumentieren (Datum, Art, Menge, Lieferant). Die Dokumentation (z. B. anhand von Lieferscheinen oder Rechnungen) dient dazu, die eingekauften Tiere, Betriebsmittel und Dienstleistungen jederzeit rückverfolgen und im Falle eines Regressanspruchs die Unbedenklichkeit nachweisen zu können.

Dies ist unter anderem relevant für:

- Tiere
- Futtermittel und Futterzusatzstoffe (Nachweis der Chargennummer)
- Tierarzneimittel
- Reinigungs- und Desinfektionsmittel
- Dienstleistungen (z. B. Einsatz fahrbarer Mahl- und Mischanlagen, Tiertransporteure)

 Lieferscheine, Rechnungen, Sackanhänger Futtermittel

3.1.2 Überprüfung der Lieferberechtigung

Tierhalter sind dazu verpflichtet, bestimmte Futtermittel und Futterzusatzstoffe, Tiere oder Dienstleistungen ausschließlich von QS-lieferberechtigten Betrieben zu beziehen. Dazu muss die QS-Lieferberechtigung der jeweiligen Lieferanten überprüft werden. Die Lieferanten müssen zum Zeitpunkt der Lieferung/Dienstleistung in der QS-Datenbank jeweils für die entsprechende Produktionsart lieferberechtigt sein.

Die Vorgehensweise zur Überprüfung der Lieferberechtigung muss nachvollziehbar sein. Neben der Abfrage in der Systempartnersuche kann auch die individuelle Abnehmer- und Lieferantenliste in der QS-Datenbank genutzt werden.

Die Überprüfung der Lieferberechtigung ist relevant für die Kriterien ⇒ 3.1.4 [K.O.] Herkunft und Vermarktung, ⇒ 3.2.10 Tiertransport, ⇒ 3.3.4 [K.O.] Futtermittelbezug und ⇒ 3.3.8 [K.O.] Einsatz fahrbarer Mahl- und Mischanlagen.

3.1.3 [K.O.] Kennzeichnung und Identifizierung der Tiere

Alle Tiere müssen gekennzeichnet bzw. identifizierbar sein (vgl. u.a. **Viehverkehrsverordnung** und **EU-Hygienepaket: VO (EG) Nr. 852 – 853/2004** (Fleischhygieneverordnung)).

Schweine sind vom Tierhalter spätestens mit dem Absetzen mit einer von der zuständigen Behörde oder einer von dieser beauftragten Stelle zugeteilten Ohrmarke dauerhaft zu kennzeichnen.

Ein Schwein darf nur transportiert werden, wenn es ordnungsgemäß gekennzeichnet ist. Die Kennzeichnung muss eine eindeutige Zuordnung der Tiere zum Herkunftsbetrieb und Lieferschein sicherstellen.

Schweine in Endmastbetrieben, die unmittelbar zur Abgabe an eine Schlachstätte bestimmt sind und gemäß **VO (EG) Nr. 853/2004** so gekennzeichnet sind, dass ihr Herkunftsbetrieb unmittelbar identifiziert werden kann, dürfen auch nach Verlust der Ohrmarke transportiert werden.

Für die Anlieferung an einen Schlachthof müssen zur Identifizierung des abgebenden Betriebes alle Mastschweine spätestens bei der Verladung eindeutig gekennzeichnet werden (Schlagstempel oder Ohrmarke).

 Lieferscheine; bei Schlachttieren Lebensmittelketteninformation (Kopie, z. B. der Standarderklärung)

3.1.4 [K.O.] Herkunft und Vermarktung

Nur Tiere aus QS-zertifizierten und lieferberechtigten Betrieben dürfen als QS-Tiere vermarktet werden (unter QS-Tieren werden im Folgenden Tiere verstanden, die nach den Anforderungen des QS-Systems in einem QS-lieferberechtigtem Betrieb produziert und vermarktet werden).

Ferkelaufzucht- und Schweinemastbetriebe müssen Ferkel von QS-lieferberechtigten Betrieben beziehen. Die Ferkelerzeugung, die Aufzucht von Mastferkeln und die Haltung von Mastschweinen (Vor- und Endmast) sowie die Aufzucht von Zuchttieren, die nach der Selektion als Masttiere vermarktet werden sollen, müssen stets unter QS-Bedingungen erfolgen. Zuchtläufer, Jungsauen, Sauen und Jungeber für die Zucht müssen nicht aus QS-Betrieben stammen.

Wenn Tiere verkauft werden, müssen sowohl der Absender der Tiere (= Tierhalter) als auch der Abnehmer jeweils eine Kopie oder einen Durchschlag des Lieferpapiers haben (möglich sind auch EDV-Lösungen).

 Bestandsregister, Lieferscheine, Lebensmittelketteninformation, Auszug QS-Datenbank

Herkunftsnachweis

Es müssen Aufzeichnungen mit den erweiterten Informationen zur Lebensmittelsicherheit vorhanden sein (vgl. **VO (EU) Nr. 1337/2013**).

Für die Einordnung der Schlachtschweine hinsichtlich der Herkunftsanforderungen gelten unter anderem folgende Regelungen (bezogen auf die Gruppe):

- „Geboren und aufgezogen in Deutschland“: Schweine, die sowohl in Deutschland geboren als auch hier aufgezogen wurden.
- „Aufgezogen in Deutschland“:
 - Schweine, die bei der Aufstallung in Deutschland durchschnittlich weniger als 30 kg wiegen, bei der Schlachtung ein Lebendgewicht von mindestens 80 kg haben und in einem Alter von unter sechs Monaten geschlachtet werden oder

- Schweine, die länger als vier Monate in Deutschland gemästet wurden und bei der Schlachtung älter als sechs Monate sind.
- Analog gilt diese Vorgabe auch für Schlachtschweine aus anderen EU-Mitgliedstaaten: „Aufgezogen in mehreren Mitgliedsstaaten der EU“.

 Lebensmittelketteninformation (Kopie, z. B. der Standarderklärung)

3.1.5 **[K.O.] Bestandsaufzeichnungen**

Jeder Tierhalter ist zur Führung und Aufbewahrung von Bestandsaufzeichnungen verpflichtet. Hierunter sind Bestandsregister o. ä. zu verstehen.

Das Bestandsregister kann handschriftlich oder in elektronischer Form geführt werden. Bei handschriftlicher Form muss das Bestandsregister entweder in gebundener Form oder als Loseblattsammlung chronologisch aufgebaut und mit fortlaufender Seitenzahl versehen sein.

Folgende Angaben müssen auf einem Schweine haltenden Betrieb im Bestandsregister unverzüglich erfasst werden:

- Zugangsdatum
- Abgangsdatum
- Ohrmarkennummer
- Anzahl der Tiere
- Lieferant: entweder Registriernummer oder Name und Anschrift des bisherigen Tierhalters
- Abnehmer: entweder Registriernummer oder Name und Anschrift des Übernehmenden (Schlachthof, Tierkörperbeseitigungsunternehmen, Sektion, ggf. weitere)

 Bestandsregister, HI-Tier-Daten, Aufzeichnungen über Verluste, Lieferscheine, Rechnungen, Bescheinigungen Tierkörperbeseitigungsunternehmen, Untersuchungsbefunde etc.

Außerdem ist die Zahl der täglichen Todesfälle, bei Saugferkeln die Zahl der Saugferkelverluste je Wurf und die Zahl der Aborte und Totgeburten besonders aufzuzeichnen (vgl. **Schweinehaltungshygieneverordnung**).

 Aufzeichnungen über Verluste

3.2 Tierschutzgerechte Haltung

3.2.1 **[K.O.] Überwachung und Pflege der Tiere**

Alle Tiere sind nach guter fachlicher Praxis zu betreuen und zu pflegen. Die dafür verantwortlichen Personen müssen über die erforderlichen Fähigkeiten, Kenntnisse und Qualifikationen verfügen.

Die für die Fütterung und Pflege verantwortlichen Personen müssen das Befinden der Tiere mindestens täglich durch direkte Beobachtung überprüfen und bei Auffälligkeiten unverzüglich handeln. Verendete Tiere müssen bei der Tierkontrolle schnellstmöglich aus dem Tierbereich entfernt werden.

Kontrollkriterien für die Beurteilung der Tiergesundheit sind u. a.:

- Tierverteilung auf der nutzbaren Fläche
- Futter- und Wasseraufnahme
- Fortbewegung der Tiere
- Frequenz und Art der Atmung
- Veränderungen an Augen und Nasenöffnungen
- Veränderungen an Haut und Haarkleid
- Kotbeschaffenheit

3.2.2 **[K.O.] Allgemeine Haltungsanforderungen**

Jede Haltungsform muss nach Bauweise, Material, technischer Ausstattung und Zustand so beschaffen sein, dass von ihr keine vermeidbaren Gesundheitsschäden ausgehen und keine Verhaltensstörungen verursacht werden.

Es dürfen sich keine Gegenstände im Tierbereich befinden, die offensichtlich das Risiko einer Schadstoffbelastung bergen, außerdem keine Gegenstände, die das Risiko einer Verletzung der Tiere mit Spliterrückständen in der Zunge bergen, z. B. Kanister, Drahtseile, Autoreifen, Schläuche mit Metallverstärkungen oder scharfkantige Kunststoffteile.

Schweine müssen grundsätzlich in Gruppen gehalten werden. Dabei gelten folgende Ausnahmen:

- Kranke und verletzte Tiere, die aus der Gruppe separiert werden.
- Jungsauen und Sauen im Zeitraum ab einer Woche vor Abferkeltermin, während der Säugezeit und nach dem Absetzen bis zu vier Wochen nach dem erfolgreichen Decken. Im Zeitraum von über vier Wochen nach dem Decken bis eine Woche vor dem voraussichtlichen Abferkeltermin müssen die Tiere hingegen in der Gruppe gehalten werden.
- Schweine, die gegenüber anderen Schweinen nachhaltig unverträglich sind oder gegen die sich solches Verhalten richtet.
- Jungsauen oder Sauen in Betrieben mit insgesamt weniger als zehn Sauen.
- Eber, die zur Zucht bestimmt sind.

Haltungseinrichtungen müssen Sichtkontakt für einzeln gehaltene Schweine zu anderen Schweinen ermöglichen. Schweine müssen sich – in Zeiträumen, in denen grundsätzlich die Gruppenhaltung vorgeschrieben ist – jederzeit ungehindert umdrehen können. Das gilt auch für Eber in Einzelhaltung.

Beleuchtungs-, Lüftungs- und Versorgungseinrichtungen müssen mindestens täglich überprüft werden. Defekte an Anlagen und Geräten sind unverzüglich zu beheben. Wenn dies nicht möglich ist, sind bis zu ihrer Behebung Vorkehrungen zum Schutz der Gesundheit und des Wohlergehens der Tiere zu treffen.

Den Tieren muss ausreichend Schutz vor widrigen Witterungseinflüssen gewährt werden.

Um zu vermeiden, dass Fremdkörper in die Lebensmittelkette gelangen, dürfen QS-zertifizierte Betriebe keine subkutanen Transponderimplantate einziehen (z. B. zur Kennzeichnung von Sauen).

Tiere, denen bereits Implantate gesetzt wurden, dürfen weiter gehalten werden; allerdings muss bei der Abgabe zur Schlachtung über die Lebensmittelketteninformation auf die Verwendung von Implantaten hingewiesen werden.

Sauenhaltung

Bei einer Haltung in Kastenständen müssen die Vorrichtungen so beschaffen sein, dass die Tiere sich nicht verletzen können.

Weiterhin muss den Sauen ein ungehindertes Aufstehen und Hinlegen, sowie ein Ausstrecken des Kopfes und in Seitenlage ein Ausstrecken der Gliedmaßen ermöglicht werden.

Bei Gruppenhaltung muss jede Seite der Bucht mindestens 2,80 m, bei Gruppen mit weniger als sechs Schweinen mindestens 2,40 m lang sein.

Fress-Liegebuchten für die Gruppenhaltung müssen so beschaffen sein, dass die Tiere die Zugangsvorrichtung zu den Buchten selbst betätigen und die Buchten jederzeit aufsuchen und verlassen können. Bei einseitiger Buchtenanordnung muss die Gangbreite hinter den Fress-Liegebuchten mindestens 1,60 m oder bei beidseitiger Buchtenanordnung 2,0 m betragen.

Saugferkel

In den Abferkelbuchten müssen Schutzvorrichtungen gegen ein Erdrücken der Ferkel vorhanden sein. Der Liegebereich der Ferkel muss entweder ausreichend eingestreut oder wärmeisoliert und beheizbar sein, perforierter Boden muss abgedeckt werden.

Saugferkel dürfen erst im Alter von über vier Wochen abgesetzt werden. Ein Saugferkel darf früher abgesetzt werden, wenn dies zum Schutz des Muttertieres oder des Saugferkels vor Schmerzen, Leiden oder Schäden erforderlich ist. Ein Saugferkel darf im Alter von über drei Wochen abgesetzt werden, wenn sichergestellt ist, dass es unverzüglich in gereinigte und desinfizierte Ställe oder vollständig abgetrennte Stallabteile verbracht wird, in denen keine Sauen gehalten werden.

3.2.3 [K.O.] Umgang mit erkrankten und verletzten Tieren

Soweit erforderlich sind abgestoßene, aggressive, schwache, kranke oder verletzte Tiere unverzüglich abzusondern, zu behandeln oder tierschutzgerecht zu töten. Entsprechende Unterbringungsmöglichkeiten zur Genesung dieser Tiere sind vorzuhalten. Die Buchten für kranke und verletzte Tiere müssen ausreichend mit trockener und weicher Einstreu oder Unterlage versehen sein, die den Liegebereich je Schwein abdecken muss (⇒ Kapitel 3.2.7 [K.O.] Platzangebot). Bei krankheits- oder verletzungsbedingt selektierten Tieren ist insbesondere dann ein Tierarzt hinzuzuziehen, wenn Hinweise für das Vorliegen einer Bestandserkrankung festgestellt werden (z. B. bei erhöhtem Verlustgeschehen) oder ein Seuchenverdacht besteht. Im Bedarfsfall muss der Tierarzt vom Tierhalter unverzüglich benachrichtigt werden.

Nottötung

Jedes nicht therapierbare Tier, muss, um unnötige Leiden zu ersparen, unverzüglich auf dem Betrieb betäubt und getötet werden. Die zulässigen Verfahren regelt die **Verordnung über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Tötung (EG) Nr. 1099/2009** in Verbindung mit den jeweils national geltenden Regelungen.

Beim Nottöten sind alle Maßnahmen zu ergreifen, damit die Tiere von jedem vermeidbaren Schmerz, Stress oder Leiden verschont werden.

Fünf Schritte müssen vom Tierhalter bzw. Tierbetreuer bei der Nottötung eingehalten werden:

- Feststellung, ob Nottötung notwendig
- Sachgerechte Betäubung mit geeigneten Methoden
- Kontrolle der Betäubung (Betäubungserfolg)
- Sofortige Tötung des betäubten Tieres (mit geeigneten Methoden)
- Kontrolle des Todeseintritts

3.2.4 Stallböden

Stallböden und Treibgänge müssen im Aufenthaltsbereich der Tiere rutschfest und trittsicher sein. Alle Haltungseinrichtungen (insbesondere Stallböden) müssen so beschaffen sein, dass die Tiere nicht mehr als unvermeidbar mit Kot und Harn in Berührung kommen und ihnen ein trockener Liegebereich zur Verfügung steht.

Ställe für Schweine in Gruppenhaltung (ausgenommen abgesetzte Ferkel) müssen einen Liegebereich aufweisen, dessen Perforationsgrad 15 % nicht überschreiten darf.

Bei Einzelhaltung darf der Liegebereich für Jungsauen und Sauen nicht über Teilbereiche hinaus perforiert sein, durch die Restfutter fallen oder Kot oder Harn durchgetreten werden oder abfließen kann.

Die Auftrittsweite der Balken muss mindestens der jeweiligen Spaltenweite entsprechen. Die Spaltenweiten im Aufenthaltsbereich der Schweine dürfen nicht größer sein als nachfolgend aufgeführt.

Tabelle 1: Maximale Spaltenweiten [mm] in der Schweinehaltung

Gewichtsbereich	Spaltenweiten
Für Saugferkel	11 mm
Für Absetzferkel	14 mm
Für Zuchtläufer und Mastschweine	18 mm
Für Jungsauen, Sauen und Eber	20 mm

Soweit Betonspaltenboden verwendet wird, müssen die Kanten entgratet sein und die Auftrittsfläche für Saug- und Absetzferkel mind. 5 cm, für alle anderen Schweine mind. 8 cm betragen. Soweit es sich um einen Metallgitterboden aus geschweißtem oder gewobenem Drahtgeflecht handelt, muss es sich um ummantelten Draht handeln, wobei der Draht mit Mantel mindestens 9 mm Durchmesser bemessen muss.

3.2.5 Stallklima, Temperatur, Lärmbelästigung, Lüftung

Ställe müssen erforderlichenfalls wärmegeklämt und so ausgestattet sein, dass Zirkulation, Staubgehalt, Temperatur, relative Feuchte, Gaskonzentration der Luft und die Lärmbelästigung in einem Bereich gehalten werden, der für die Tiere unschädlich ist. Insbesondere müssen Haltungseinrichtungen so beschaffen sein, dass mittels geeigneter Vorrichtungen eine Verminderung der Wärmebelastung der Schweine bei hohen Stalllufttemperaturen möglich ist.

Stalltemperatur

Im Liegebereich dürfen die Temperaturen je nach Durchschnittsgewicht in der Gruppe und in Abhängigkeit von Einstreu die nachfolgend dargestellten Temperaturen nicht unterschreiten.

Tabelle 2: Mindesttemperaturen [°C] im Liegebereich der Schweine in Abhängigkeit vom Durchschnittsgewicht der Gruppe [kg Lebendgewicht]

Gewichtsbereich	Mindesttemperatur bei Einstreu	Mindesttemperatur ohne Einstreu
Bis 10 kg	16°C	20°C
Über 10 kg bis 20 kg	14°C	18°C
Über 20 kg	12°C	16°C

Im Liegebereich der Ferkel darf in den ersten zehn Tagen nach der Geburt eine Temperatur von 30 °C nicht unterschritten werden.

Lärmbelästigung

Lärmbelästigungen von technischen Anlagen müssen im Aufenthaltsbereich der Tiere auf ein Mindestmaß begrenzt sein. Dauernder und plötzlicher Lärm ist zu vermeiden.

3.2.6 Beleuchtung

Bei Stallhaltung muss die Beleuchtungsintensität und -dauer für die Tiere angemessen sein und kann je nach Funktionsbereich variieren. Bei hierfür unzureichendem natürlichem Lichteinfall muss der Stall entsprechend künstlich beleuchtet werden.

Werden Schweine in Ställen, in denen zu ihrer Pflege und Versorgung wegen eines zu geringen Lichteinfalls auch bei Tageslicht künstliche Beleuchtung erforderlich ist, gehalten, so muss der Stall täglich mindestens acht Stunden zusammenhängend beleuchtet sein. Die künstliche Beleuchtung muss dann im Aufenthaltsbereich der Tiere eine Stärke von mindestens 80 Lux haben und muss dem Tagesrhythmus angeglichen sein. In klar abgegrenzten Liegebereichen ist eine Beleuchtungsstärke von 40 Lux ausreichend.

Wenn auch bei Tageslicht künstliche Beleuchtung erforderlich ist, so muss außerhalb der Beleuchtungszeit so viel Licht vorhanden sein, wie die Schweine zur Orientierung brauchen („Orientierungslicht“).

3.2.7 [K.O.] Platzangebot

Entsprechend dem Durchschnittsgewicht der Tiere muss für jedes Schwein in der Gruppenhaltung mindestens die nachfolgend angegebene uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche zur Verfügung stehen.

Tabelle 3: Mindestbodenfläche [m²]/Schwein (Durchschnittsgewicht der Gruppe) [kg Lebendgewicht]

Gewichtsbereich	Mindestfläche
5 kg bis 10 kg	0,15 m ²
über 10 kg bis 20 kg	0,20 m ²
über 20 kg bis 30 kg	0,35 m ²
über 30 kg bis 50 kg	0,50 m ²
über 50 kg bis 110kg	0,75 m ²

Gewichtsbereich	Mindestfläche
über 110 kg	1,00 m ²

Tabelle 4: Mindestbodenfläche [m²]/Jungsau bzw. Sau in Gruppenhaltung in Abhängigkeit von der Gruppengröße im Zeitraum von über vier Wochen nach dem Decken bis eine Woche vor dem voraussichtlichen Abferkeltermin

Mindestfläche	Gruppengröße bis 5 Tiere	6 bis 39 Tiere	ab 40 Tiere
Je Jungsau	1,85 m ²	1,65 m ²	1,50 m ²
Je Sau	2,50 m ²	2,25 m ²	2,05 m ²

Für Zuchtläufer, Mastschweine, Sauen und Jungsaunen muss mindestens die nachfolgend angegebene Mindestliegefläche zur Verfügung stehen.

Tabelle 5: Mindestliegefläche [m²]/Zuchtläufer und Mastschwein, Jungsau und Sau.

Gewichtsbereich	Mindestliegefläche
Zuchtläufer und Mastschweine	Mindestens die Hälfte der Mindestfläche nach Tabelle 3
Jungsaunen	0,95 m ²
Sauen	1,3 m ²

Für Eber über 24 Monate müssen mindestens 6 m² Fläche zur Verfügung gestellt werden.

3.2.8 [K.O.] Alarmanlage

In Ställen, in denen die Lüftung von einer elektrisch betriebenen Anlage abhängig ist, muss eine Alarmanlage zur Meldung eines Stromausfalls bzw. Ausfalls der Lüftungsanlage vorhanden sein, die unabhängig vom Stromnetz funktioniert. Die Alarmanlage muss in technisch erforderlichen Abständen auf ihre Funktionsfähigkeit geprüft werden.

3.2.9 Notstromversorgung

Für Haltungseinrichtungen, in denen bei Stromausfall eine ausreichende Versorgung der Tiere mit Futter und Wasser nicht sichergestellt ist, muss eine Notstromversorgung bereitstehen. Dies gilt insbesondere für Tierhaltungen mit Wassereigenversorgungsanlagen. Notstromaggregate müssen in technisch erforderlichen Abständen auf ihre Funktionsfähigkeit geprüft werden.

Ist ein Notstromaggregat erforderlich, müssen die technischen Gegebenheiten vorhanden sein, ein Notstromaggregat anzuschließen.

Wenn das Notstromaggregat im Bedarfsfall von Dritten entliehen wird, ist vertraglich zu vereinbaren, dass die Bereitstellung des Notstromaggregats sowie dessen Funktionsfähigkeit zu jeder Zeit garantiert ist.

In Ställen, in denen die Lüftung von einer elektrisch betriebenen Anlage abhängig ist, muss eine Ersatzvorrichtung, die bei Ausfall der Anlage einen ausreichenden Luftaustausch gewährleistet, vorhanden sein.

 Vertragliche Vereinbarung zur Bereitstellung des Notstromaggregats

3.2.10 Tiertransport

Der Transport von Tieren innerhalb des QS-Systems darf nur von QS-lieferberechtigten Tiertransporteuren durchgeführt werden. Dies können entweder QS-lieferberechtigte Tierhalter (Transport eigener Tiere) oder gewerbliche Tiertransportunternehmen mit QS-Lieferberechtigung sein.

Transportiert ein Tierhalter eigene Tiere (mit eigenen oder geliehenen Fahrzeugen), so sind die Anforderungen des ⇒ Kapitels 3.8 Tiertransport einzuhalten.

Beauftragt ein Tierhalter selbst einen Tiertransport, so darf nur ein Transporteur eingesetzt werden, der QS-lieferberechtigt ist.

 Lieferschein

3.2.11 Transportfähigkeit

Niemand darf eine Tierbeförderung durchführen oder veranlassen, wenn den Tieren dabei Verletzungen oder unnötige Leiden zugefügt werden (vgl. **Tiertransportverordnung**: Verordnung (EG) Nr. 1/2005 und **Tierschutztransportverordnung (TierSchTrV)**).

Tiere dürfen nur transportiert werden, wenn sie transportfähig sind und ihnen unnötige Leiden und Schmerzen erspart bleiben. Die Transportfähigkeit der Tiere ist vor jedem Verladen zu prüfen.

Transportunfähig sind Tiere, die aufgrund einer Krankheit, krankhaften Zuständen, körperlicher Schwäche oder Verletzung nicht aus eigener Kraft in das Transportmittel gelangen können.

Verletzte Tiere und Tiere mit physiologischen Schwächen oder pathologischen Zuständen gelten als nicht transportfähig. Dazu zählen Tiere, die

- festliegen oder nach Ausgrätschen nicht oder nur unter starken Schmerzen gehen können,
- Gliedmaßen- oder Beckenfrakturen aufweisen,
- starke Blutungen aufweisen,
- ein stark gestörtes Allgemeinbefinden zeigen oder
- offensichtlich längere Zeit unter anhaltenden starken Schmerzen leiden.

Das Transportverbot gilt vor allem in folgenden Fällen:

- Die Tiere können sich nicht schmerzfrei oder ohne Hilfe bewegen.
- Die Tiere haben große, tiefe Wunden oder schwere Organvorfälle.
- Es handelt sich um trächtige Tiere in fortgeschrittenem Trächtigkeitsstadium (90 % oder mehr) oder um Tiere, die vor weniger als sieben Tagen niedergekommen sind.
- Es handelt sich um neugeborene Säugetiere, deren Nabelwunde noch nicht vollständig verheilt ist.
- Es handelt sich um weniger als drei Wochen alte Ferkel.

In folgenden Fällen können Tiere in der Regel als transportfähig angesehen werden:

- Die Tiere sind nur leicht verletzt oder leicht krank, und der Transport würde für sie keine zusätzlichen Leiden verursachen.
- Die Tiere werden unter tierärztlicher Überwachung zum Zwecke oder nach einer medizinischen Behandlung oder einer Diagnosestellung befördert. Transporte dieser Art sind jedoch nur zulässig, soweit den betreffenden Tieren keine unnötigen Leiden zugefügt werden.
- Die Tiere wurden einem im Rahmen der Tierhaltungspraxis üblichen tierärztlichen Eingriff unterzogen, wobei die Wunden vollständig verheilt sein müssen.

Tieren, die transportiert werden sollen, dürfen keine Beruhigungsmittel verabreicht werden, es sei denn, dies ist unbedingt erforderlich für das Wohlbefinden der Tiere, und dann nur unter tierärztlicher Kontrolle.

Bestehen Zweifel über die Transportfähigkeit, so ist ein Tierarzt hinzuzuziehen, der die Transportfähigkeit schriftlich bescheinigt.

3.2.12 Anforderungen an die Ver- und Entladeeinrichtungen für den Tiertransport

Anlagen zum Ver- und Entladen von Tieren einschließlich des Bodenbelags müssen so konstruiert, gebaut, instandgehalten und verwendet werden, dass Verletzungen, Leiden, Erregung und Stress während der Verladung

vermieden bzw. auf ein Mindestmaß beschränkt werden und die Sicherheit der Tiere gewährleistet ist. Trittflächen müssen rutschfest sein.

Für das Ver- und Entladen der Tiere sind geeignete Vorrichtungen vorzuhalten, so dass die Tiere ohne zu rutschen und ohne Mühen hinauf- und hinabsteigen können. Bei Schweinen darf ein Neigungswinkel von 20° (36,4 %) nicht überschritten werden. Bei Rampenanlagen müssen Schutzgeländer vorhanden sein, damit die Tiere nicht seitlich entweichen können. Beträgt der Neigungswinkel der Rampen mehr als 10° (17,6 %), ist die Verladeeinrichtung mit einer Vorrichtung, wie z. B. Querlatten zu versehen, die es den Tieren ermöglicht, risikofrei und ohne Mühen hinauf- oder hinabzusteigen.

Beträgt die Verladehöhe mehr als 50 cm oder werden die Tiere nicht einzeln verladen, ist die Verladeeinrichtung mit einem geeigneten Seitenschutz zu versehen, so dass die Tiere ihn nicht überwinden, keine Gliedmaßen herausstrecken und sich nicht verletzen können.

Beim Ver- und Entladen muss eine angemessene Beleuchtung gewährleistet sein.

3.2.13 [K.O.] Umgang mit den Tieren beim Verladen

Personen, die Tiere verladen (umfasst Auf- und Abladen), müssen geschult oder qualifiziert sein und dürfen bei der Verladung keine Gewalt anwenden. Sie dürfen die Tiere nicht unnötig verängstigen oder ihnen unnötige Verletzungen oder Leiden zufügen. Es muss dafür gesorgt werden, dass das Wohlbefinden der Tiere während des Verladens möglichst wenig beeinträchtigt wird.

Es ist verboten,

- Tiere zu schlagen oder zu treten.
- Tieren auf besonders empfindliche Körperteile Druck auszuüben, der für diese unnötige Schmerzen oder Leiden verursacht.
- Tiere mit mechanischen Vorrichtungen, die am Körper befestigt sind, hochzuwinden.
- Tiere an Kopf, Ohren, Beinen oder Schwanz zu zerren oder zu ziehen.
- Treibhilfen mit spitzen Enden zu verwenden.

Treibhilfen wie Treibbretter oder Treibpaddel dürfen nur tierschonend verwendet werden.

Der Einsatz von elektrischen Treibhilfen muss vermieden werden. Sie dürfen allenfalls bei ausgewachsenen Schweinen eingesetzt werden, die jede Fortbewegung verweigern, und nur unter der Voraussetzung, dass die Tiere genügend Freiraum zur Vorwärtsbewegung haben. Es dürfen nur Stromstöße von maximal einer Sekunde in angemessenen Abständen und nur an den Muskelpartien der Hinterviertel verabreicht werden. Sie dürfen nicht wiederholt werden, wenn das Tier nicht reagiert.

Mit folgenden Tieren muss getrennt umgegangen werden; sie müssen getrennt transportiert werden:

- Tiere unterschiedlicher Arten¹
- Tiere mit beträchtlichem Größen- oder Altersunterschied¹
- Ausgewachsene Zuchteber¹
- Geschlechtsreife männliche Tiere getrennt von weiblichen Tieren¹
- Rivalisierende Tiere

3.2.14 [K.O.] Beschäftigungsmaterial 🔍

Jedes Schwein jeden Alters muss jederzeit Zugang zu gesundheitlich unbedenklichem Beschäftigungsmaterial haben, welches das Schwein untersuchen und bewegen kann und das vom Schwein veränderbar ist und damit dem Erkundungsverhalten dient. Das Beschäftigungsmaterial muss organisch und faserreich und in ausreichender Menge vorhanden sein.

Werden als Futtermittel deklarierte Produkte als Beschäftigungsmaterial eingesetzt, müssen die Anforderungen der Kriterien ⇒ 3.3.3 Lagerung von Futtermitteln und ⇒ 3.3.4 Futtermittelbezug eingehalten werden.

⇒ Kapitel 3.6.3 Umgang mit Einstreu, Dung und Futterresten

¹ Diese Bestimmungen gelten nicht, wenn die Tiere in verträglichen Gruppen aufgezogen wurden und aneinander gewöhnt sind. Sie gelten ebenfalls nicht, wenn die Trennung den Tieren Stress verursachen würde oder in Fällen, in denen weibliche Tiere nicht entwöhnte Jungtiere mitführen.

3.2.15 [K.O.] Ferkelkastration

Hinweis: Die Kastration der Ferkel ist nur unter wirksamer Schmerzausschaltung zulässig.

Es müssen Schmerzmittel zur Linderung von postoperativen Schmerzen nach der Kastration von Saugferkeln eingesetzt werden. Die vom Tierarzt zu diesem Zweck verschriebenen Arzneimittel müssen entsprechend der Verschreibung angewendet werden.

 Arzneimittelnachweis, Kombibeleag, Bestandsbuch

3.3 Futtermittel und Fütterung

Hinweis: Der Begriff Futtermittel umfasst sowohl Mischfuttermittel als auch Vormischungen, Futtermittelausgangserzeugnisse (z. B. Einzelfuttermittel und landwirtschaftliche Primärprodukte) und Zusatzstoffe.

Futtermittelkennzeichnung

Wenn QS-Futtermittel von QS-zertifizierten Herstellern oder Händlern stammen, müssen sie eindeutig, also artikelbezogen als QS-Ware gekennzeichnet sein (ausgenommen sind landwirtschaftliche Primärerzeugnisse, z. B. Getreide). Lose Ware muss auf den Warenbegleitpapieren, Sackware/ abgepackte Ware muss auf dem Sackanhänger oder auf den Warenbegleitpapieren (z. B. Lieferschein) gekennzeichnet sein.

Außerdem muss bei Raffinationsfettsäuren, Destillationsfettsäuren, Pflanzenglycerin sowie Mischfetten und -ölen, die für die Fütterung der Tiere bezogen werden, eindeutig erkennbar sein, dass diese für Futtermittelzwecke geeignet sind.

3.3.1 [K.O.] Futtermittelversorgung

Es muss sichergestellt sein, dass alle Schweine täglich mit Futter in ausreichender Menge und Qualität versorgt werden. Alle Futtermittel müssen vor ihrem Einsatz hinsichtlich ihrer Qualität beurteilt werden (z. B. auf Feuchtigkeit, Besatz, Schimmelbefall, Schädlingsbefall, Metall- und Plastikteile, Verpackungsmaterial o.ä.). Werden Qualitätsmängel festgestellt, dürfen die Futtermittel nicht verfüttert werden. Die Fütterungseinrichtungen müssen so beschaffen und angeordnet sein, dass Verunreinigungen des Futters sowie Auseinandersetzungen zwischen Tieren auf ein Mindestmaß begrenzt werden. Tragende Jungsaunen und Saunen müssen bis eine Woche vor dem Abferkeln täglich mindestens 200 g Rohfaser erhalten; Alleinfutter mit einem Gehalt von mindestens 8 % Rohfaser (Trockenmasse) ist gleichwertig.

3.3.2 Hygiene der Fütterungsanlagen

Sämtliche Anlagen, Behälter und Tröge, Futtertransportkisten, Ausrüstungen (z.B. Schaufeln) und Fahrzeuge, die für die Fütterung der Tiere genutzt werden und deshalb in Kontakt mit Futtermitteln kommen, sind sauber zu halten und erforderlichenfalls nach der Reinigung ordnungsgemäß zu desinfizieren.

Nach dem Einsatz von Arzneimitteln müssen alle Einrichtungen, Rohre, Tröge, Schaufeln etc., die mit den medikamentierten Futtermitteln bzw. (Fütterungs-)Arzneimitteln in Berührung gekommen sind, gereinigt werden, um eine Verschleppung zu vermeiden.

3.3.3 Lagerung von Futtermitteln

Die Futtermittel müssen so weit wie möglich gegen Kontamination und Verunreinigung geschützt sein. Dies gilt gleichermaßen für zugekaufte und für selbst erzeugte Futtermittel.

Alle Futtermittel sind sorgfältig zu lagern (sauber, trocken, unter Einsatz von unbedenklichen Baumaterialien und Anstrichen, geschützt vor Witterungseinflüssen). Es müssen Maßnahmen zum Schutz vor Schädlingen, Schadnagern, Vögeln, Wildschweinen, anderen Wildtieren und Haustieren ergriffen werden. Futtermittel müssen sicher und getrennt von Abfällen, Gülle, Mist und gefährlichen Stoffen, Saatgut, Medikamenten sowie Chemikalien gelagert und transportiert werden. Außerdem dürfen sie nicht mit Verpackungsmaterial, Abfall o.ä. kontaminiert werden.

Vor der Einlagerung ist die Lagerstätte zu reinigen und falls notwendig zu desinfizieren.

Lagerstätte und eingelagerte Futtermittel sind regelmäßig zu kontrollieren (z. B. auf Sauberkeit, Temperatur, Keim- oder Pilzbefall, Schädlingsbefall, sensorische Eigenschaften des Futtermittels). Bei Bedarf sind geeignete Maßnahmen zur Behebung von Mängeln und/oder eine Bekämpfung durchzuführen.

Fertige Futtermittel müssen von unverarbeiteten Rohstoffen getrennt gelagert werden. Vermischungen z. B. mit Futtermitteln für andere Tierarten oder von Starter-, Mast- und Endmastfutter sind zu vermeiden, z. B. durch getrennte Silos. Die Silozellen sind eindeutig zu kennzeichnen und müssen leicht zu identifizieren sein.

⇒ Anlage 9.4 Ausschlussliste (**Leitfaden Futtermittelwirtschaft**)

3.3.4 [K.O.] Futtermittelbezug

Lieferberechtigung

Tierhalter dürfen nur Futtermittel zukaufen und einsetzen, die nach QS oder einem anerkannten Standard zertifiziert sind und die von QS-lieferberechtigten Futtermittelherstellern bzw. -händlern stammen.

- Beim Bezug von Futtermitteln (lose oder verpackt) direkt von Herstellern müssen diese Hersteller in der QS-Datenbank als lieferberechtigt aufgeführt sein.
- Beim Bezug von unverpackten Futtermitteln (lose Ware) über Händler müssen diese in der QS-Datenbank als lieferberechtigt aufgeführt sein.
- Beim Bezug von verpackten Futtermitteln über Händler muss der Händler bzw. der Hersteller in der QS-Datenbank als lieferberechtigt aufgeführt sein; ist der Händler als QS-lieferberechtigt in der Datenbank aufgeführt, muss keine Überprüfung des Herstellers stattfinden. Ist der Händler nicht QS-lieferberechtigt, muss der Hersteller des verpackten Futtermittels in der QS-Datenbank als lieferberechtigt aufgeführt sein.
- Beauftragt der Tierhalter einen Transporteur (Spediteur) mit dem Transport von unverpackten Futtermitteln, so muss der Tierhalter sicherstellen, dass der Transporteur in der QS-Datenbank als lieferberechtigt geführt wird.
- Beim Bezug von Futtermitteln aus einer Kooperation von mehreren Tierhaltern muss der Zusammenschluss vertraglich fixiert sein, und es dürfen keine Futtermittel an Dritte, die nicht dem Zusammenschluss angehören, vermarktet werden. Der Bezug von Futtermitteln aus der Kooperation muss bei jedem Kooperationspartner über Lieferscheine (Sammellieferscheine/ -dokumentation möglich) nachvollziehbar und belegbar sein. Beim Hersteller der Futtermittel wird ⇒ Kapitel 3.3.7 Futtermittelherstellung in Kooperation überprüft.

 Lieferscheine, Rechnungen, Sackanhänger, vertragliche Vereinbarung zur Futtermittelherstellung

Bezug landwirtschaftlicher Rohwaren

Beim Bezug und Transport landwirtschaftlicher Primärerzeugnisse gibt es auf der Stufe Landwirtschaft keine Anforderungen hinsichtlich einer QS-Zulassung der Lieferanten bzw. der Futtermittel, sie können z. B. direkt vom landwirtschaftlichen Erzeugerbetrieb, Landhandel, etc. bezogen werden. Betriebe, die diese Produkte einsetzen, gelten als landwirtschaftliche Selbstmischer.

⇒ Kapitel 3.7 Monitoringprogramme

3.3.5 Zuordnung von Mischfuttermittel-Lieferungen (lose Ware) zu Standortnummern

Bei der Bestellung loser Mischfuttermittel muss der Tierhalter die Standortnummer (z. B. Registriernummer nach VVVO) des zu beliefernden Standorts angeben. Diese Nummer muss vom Lieferanten auf einem Warenbegleitpapier (z. B. Lieferschein) ausgewiesen werden. Bei fehlerhaften Angaben müssen dem Lieferanten Korrekturen mitgeteilt werden.

 Warenbegleitpapiere von Mischfuttermitteln mit Standortnummer; Korrekturhinweis

3.3.6 Futtermittelherstellung (Selbstmischer)

Werden Futtermittel in eigenen Anlagen für den eigenen Betrieb oder in Kooperation mit anderen Tierhaltern für mehrere Betriebe hergestellt, müssen die nachfolgenden Anforderungen eingehalten werden. Das gilt sowohl bei der Herstellung von Einzel- oder Mischfutter (z. B. Zerkleinern von landwirtschaftlichen Primärerzeugnissen, Mischen oder Pelletieren von Futtermitteln) als auch bei der Vorlage von Grundfutter über Futtermischwagen.

Werden Futtermittel in Kooperation mit anderen Tierhaltern hergestellt, gilt außerdem ⇒ 3.3.7 Futtermittelherstellung in Kooperation

Wenn für die Futtermittelherstellung fahrbare Mahl- und Mischanlagen als Dienstleister eingesetzt werden, gilt außerdem ⇒ 3.3.8 [K.O.] Einsatz fahrbarer Mahl- und Mischanlagen.

Futtermittel, die die QS-Anforderungen oder gesetzliche Vorgaben nicht erfüllen, dürfen nicht zur Fütterung eingesetzt werden.

In Eigenproduktion hergestellte Futtermittel dürfen nicht mit dem QS-Prüfzeichen oder als QS-Ware gekennzeichnet werden.

Dokumentation eingesetzter Futtermittel

Betriebe, die Futtermittel erzeugen, herstellen oder selbst mischen oder durch Dienstleister wie fahrbare Mahl- und Mischanlagen herstellen lassen, müssen eine Liste eingesetzter Einzel- und Mischfuttermittel oder eine Rationsberechnung anfertigen, aus der die Komponenten hervorgehen.

Einzelfuttermittel gemäß QS-Liste

Es dürfen nur Einzelfuttermittel eingesetzt werden, die in der „**QS-Liste der Einzelfuttermittel**“ gelistet sind, siehe www.q-s.de. Erzeugnisse, die einem gesetzlichen Verfütterungsverbot unterliegen oder auf der QS-Ausschlussliste genannt sind, dürfen im QS-System nicht verfüttert werden.

Wenn Futtermittel als „Nicht-QS-Ware“ oder als „nicht für den Futtermitteleinsatz“ gekennzeichnet sind, dürfen sie nicht an QS-Tiere verfüttert werden.

- ⇒ Anlage 9.4 Ausschlussliste (Leitfaden Futtermittelwirtschaft)
- ⇒ Anlage 9.5 QS-Liste der Einzelfuttermittel (Leitfaden Futtermittelwirtschaft)

 Rationsberechnung, Liste eingesetzter Einzel- und Mischfuttermittel

Qualitätskontrolle von Futtermitteln

Werden bei den eingesetzten Futtermitteln Qualitätsmängel festgestellt, dürfen die Rohstoffe nicht zur Futtermittelherstellung eingesetzt werden. Sofern kein Höchstgehalt an unerwünschten Stoffen überschritten wird, dürfen Futtermittel verschnitten/verdünnt werden (vgl. Anforderungen der Futtermittelhygiene-VO). Bei der Herstellung verwendetes Wasser muss für Tiere geeignet sein (sauber, ungetrübt und ohne Fremdgeruch).

Produktion und Anlagenhygiene

Alle Arbeitsvorgänge bei der Futtermittelproduktion müssen so gestaltet werden, dass Gefahren, die die Futtermittelsicherheit beeinträchtigen können, minimiert werden. Dazu müssen die Futtermittel gegen Kontaminationen und Verunreinigungen, die z. B. durch Maschinenschmierstoffe, Düngemittel, Pflanzenschutzmittel, Biozide, Tierarzneimittel und Abfall möglich sind, geschützt werden. Die Anlagen müssen regelmäßig auf Verunreinigungen und Staubansammlungen kontrolliert und bei Bedarf gereinigt werden. Das Eindringen von Schädlingen muss vermieden werden.

Alle Anlagen und Einrichtungen zur Futtermittelherstellung müssen jährlich überprüft und bei Bedarf gewartet oder repariert werden. Die Überprüfung muss dokumentiert werden.

 Dokumentation zur Überprüfung der Anlagen und Einrichtungen (z. B. im Rahmen der Eigenkontrolle)

Einsatz und Dokumentation von Zusatzstoffen

Werden Zusatzstoffe (z. B. Harnstoff, Vitamine, Mineralstoffe, Aminosäuren, Spurenelemente und Konservierungsmittel, wie Propionsäure zur Lagerung von Feuchtgetreide etc.) eingesetzt, so muss eine exakte Dosierung (weder Über- noch Unterdosierung) und Einmischung beachtet werden. Alle verwendeten Waagen und Messgeräte müssen für die Skala der zu ermittelnden Gewichte oder Volumen geeignet sein und regelmäßig auf ihre Genauigkeit überprüft werden. Ergeben sich Hinweise auf eine unzureichende oder fehlerhafte Dosierung, müssen Maßnahmen (z. B. Nachbehandlung oder Zumischen eines unbehandelten Futtermittels) eingeleitet werden. Die Anwendungsempfehlungen der Hersteller zur Anwendung und Dosierung der Zusatzstoffe müssen eingehalten werden.

Der Einsatz von Futtermittelzusatzstoffen muss nach HACCP-Grundsätzen dokumentiert werden. Dies betrifft z. B. den Einsatz von Konservierungsmitteln (u. a. Propionsäure zur Lagerung von Feuchtgetreide), Aminosäuren, Vitaminen und Spurenelementen (vgl. **Vorschriften für die Futtermittelhygiene (Art. 5 der VO (EG) 183/2005)**, Arbeitshilfe zum Einsatz von Säuren, Merkblätter für den Einsatz von Futtermittel-Zusatzstoffen im landwirtschaftlichen Betrieb des ZDL (Säuren als Konservierungsmittel; Harnstoff und seine Derivate; Aminosäuren)).

 Einsatz von Futtermittelzusatzstoffen

3.3.7 Futtermittelherstellung in Kooperation

Schließen sich mehrere Tierhalter oder mehrere Standorte eines Tierhalters zusammen, um Futter in eigener Produktion für die Beteiligten herzustellen, muss der Zusammenschluss vertraglich fixiert sein; darin muss geregelt sein, bei welchem Beteiligten die Futtermittel hergestellt werden. Es dürfen keine Futtermittel für Dritte, die nicht dem Zusammenschluss angehören, hergestellt werden. Eine Kooperation von Tierhaltern zur Herstellung von Futtermitteln ist nur erlaubt, wenn die zusammenarbeitenden Tierhalter QS-Systempartner sind.

Werden die Futtermittel in Kooperation mit anderen Tierhaltern oder für mehrere Betriebe hergestellt, müssen die Lieferwege der Futtermittel jederzeit nachvollziehbar sein. Nicht gemeint sind unterschiedliche VVVO-Nr. am selben Standort und/oder eines Betriebsinhabers. Im Herstellungsbetrieb müssen Name und Anschrift der belieferten Betriebe sowie die gelieferte Art und Menge (und ggf. der Partie) dokumentiert werden. Die belieferten Betriebe müssen Lieferscheine (Sammellieferscheine/-dokumentation möglich) erhalten, damit dort der Bezug der Futtermittel nachvollziehbar ist.

Eine Kooperation von Tierhaltern ist auch für reine Einkaufsgemeinschaften möglich. Der Zusammenschluss muss vertraglich fixiert werden. Eine Zertifizierung für den Futtermittelhandel ist in diesem Fall nicht notwendig.

 Lieferscheine, Rechnungen, vertragliche Vereinbarung zur Futtermittelherstellung, Dokumentation zur Rückverfolgbarkeit bei Kooperationen

3.3.8 [K.O.] Einsatz fahrbarer Mahl- und Mischanlagen

Wenn Futtermittel gemahlen und gemischt oder nur gemischt werden und dafür fahrbare Mahl- und Mischanlagen eingesetzt werden, dürfen ausschließlich Dienstleister eingesetzt werden, deren Anlagen eine QS-Anerkennung haben. Dies gilt auch für den Einsatz von externen Dienstleistern in einer Kooperation von Tierhaltern zur Futtermittelherstellung.

 Lieferscheine

3.4 Tränkwasser

3.4.1 [K.O.] Wasserversorgung

Es muss sichergestellt sein, dass alle Schweine jederzeit (ab Geburt) Zugang zu Wasser in ausreichender Menge (ad libitum) und Qualität haben.

Die Tränkeinrichtungen müssen so beschaffen und angeordnet sein, dass Verunreinigungen des Wassers sowie Auseinandersetzungen zwischen Tieren auf ein Mindestmaß begrenzt werden.

Es ist Tränkwasser zu verwenden, das sauber, ungetrübt und ohne Fremdgeruch ist.

Bei der Haltung von Schweinen in Gruppen (ausgenommen Saugferkel) ist räumlich getrennt von der Futterstelle für jeweils höchstens zwölf Tiere eine Tränkstelle vorzuhalten.

Sind Tränken an Futterstellen (z. B. an Breiautomaten) vorhanden, können diese nur dann berücksichtigt werden, wenn eine weitere Tränke räumlich getrennt von der Futterstelle vorhanden ist und somit Wasser unabhängig vom Futter aufgenommen werden kann.

Folgende Sonderfälle sind zu beachten:

- Eine Tränke oberhalb des Troges kann als alleinige Tränke für bis zu zwölf Tiere genutzt werden, wenn es sich um rationierte Fütterung und 1:1 Tier-Fressplatzverhältnis handelt.
- Sofern Tröge, an denen bei einem 1:1 Tier- Fressplatzverhältnis rationiert gefüttert wird, zwischen den Fütterungszeiten unmittelbar nach der Futteraufnahme mit sauberem, ungetrübtem Wasser gefüllt sind (z. B. über Aqua-Level-Systeme), kann dies als Tränkstelle berücksichtigt werden; eine Tränke räumlich getrennt vom Trog ist nicht notwendig.

Handelt es sich bei den Tränken an der Futterstelle (z. B. an Breifutterautomaten) um offene Beckentränken, so können diese mitgezählt werden, wenn erstens die Wasserbecken bauartbedingt deutlich vom Futterbereich getrennt sind (z. B. durch Aufkantungen oder Stege), so dass eine Verschleppung bzw. Vermischung von Futter und Tränkwasser vermieden wird, und zweitens eine weitere Tränke räumlich getrennt von der Futterstelle vorhanden ist.

Eine alleinige Wasserversorgung über die Flüssigfütterung ist nicht ausreichend.

Sauen in Einzelhaltung

Wenn Sauen in Einzelhaltung gehalten werden, kann ein Trog doppelt genutzt werden zur Futter- und zur Wasserversorgung. In diesem Fall muss sichergestellt sein, dass jedes Tier rationiert gefüttert wird und unmittelbar nach der Futteraufnahme Tränkwasser bereitsteht.

3.4.2 Hygiene der Tränkanlagen

Tränken sind täglich zu kontrollieren und bei Bedarf zu säubern. Nach dem Einsatz von Arzneimitteln müssen die Anlagen gereinigt werden, um Rückstände zu vermeiden.

3.5 Tiergesundheit/Arzneimittel

3.5.1 Tierärztlicher Betreuungsvertrag

Jeder Tierhalter hat im Rahmen der betriebseigenen Kontrollen seinen Bestand durch einen Tierarzt betreuen zu lassen. Das Betreuungsverhältnis muss durch einen schriftlichen Vertrag vereinbart sein (Mindestanforderungen siehe Mustervertrag, vgl. www.q-s.de).

Tierärztliche Bestandsbetreuung

Bei der tierärztlichen Bestandsbetreuung sind auch die Leistungen der Tiere und Faktoren zu berücksichtigen, die diese beeinflussen. Die tierärztliche Bestandsbetreuung umfasst dabei kurative und präventive Leistungen und schließt Monitoring- und Screeningmaßnahmen sowie die Berücksichtigung von Schlachtbefunddaten ein.

Die Bestandsbetreuung umfasst auch die klinische Untersuchung der Schweine, insbesondere auf Anzeichen einer Tierseuche.

Der Tierarzt legt betriebsspezifisch im medizinisch erforderlichen Umfang Vorbeugungs- und Behandlungsmaßnahmen fest.

Darüber hinaus muss der Tierarzt hinzugezogen werden bei

- gehäuftem Auftreten von Todesfällen von Schweinen in einem Stall,
- gehäuftem Auftreten von Kümmerern,
- gehäuftem Auftreten fieberhafter Erkrankungen mit Körpertemperaturen über 40,5 °C in einem Stall,
- Todesfällen ungeklärter Ursache in einem Stall und
- bei erfolgloser höchstens zweimaliger antimikrobieller Behandlung.

Tierärztlicher Betreuungsvertrag

3.5.2 [K.O.] Umsetzung der Bestandsbetreuung

Der Tierhalter hat dafür Sorge zu tragen, dass die im tierärztlichen Betreuungsvertrag festgelegten Vereinbarungen eingehalten werden; für die Anzahl der Betriebsbesuche gilt dabei, dass abgesehen von akuten Krankheitsfällen der Tierarzt dem Betrieb einen Bestandsbesuch vor dem Erstaudit und dann regelmäßig mindestens einmal je Mastdurchgang oder mindestens zweimal pro Jahr abzustatten hat.

Die Betreuung des Bestandes, die Bestandsbesuche und deren Ergebnisse sind vom Tierarzt zu dokumentieren und die Nachweise vom Betrieb aufzubewahren.

Soweit sich keine bestandsbezogenen Auffälligkeiten ergeben, sind keine weiteren Maßnahmen notwendig, eine vereinfachte Befunddokumentation (z. B. auf Rechnung) ist ausreichend.

Bei gemeinsam festgestelltem Handlungsbedarf ist individuell für den Betrieb ein Plan für Tiergesundheits- und Hygienemanagement zu erstellen. Dieser Plan muss eine regelmäßige, planmäßige, systematische und konsequente Anwendung tierärztlichen Wissens und Könnens gemäß dem Stand der Wissenschaft umfassen. Ggf. ist außerdem ein Maßnahmenplan aufzustellen, der die Einzelaktivitäten (von Tierarzt und Tierhalter) festlegt.

Die im Rahmen der tierärztlichen Betreuung oder zur kurativen Behandlung erstellten tierärztlichen Untersuchungsbefunde müssen nach jedem Besuch dem Betrieb überlassen werden.

Tierärztliche Bestandsbesuchsprotokolle oder ähnliche Dokumente, Maßnahmenplan, Impfplan

3.5.3 [K.O.] Bezug und Anwendung von Arzneimitteln und Impfstoffen

Bezug von Arzneimitteln und Impfstoffen

Die vom Tierhalter eingesetzten Arzneimittel und Impfstoffe müssen ordnungsgemäß gekennzeichnet sein (u. a. Hersteller, Bezeichnung, Chargenbezeichnung, Art der Anwendung, Bestandteile, Verfallsdatum, Wartezeit). Der Tierhalter muss jederzeit die Belege über den Erwerb der Tierarzneimittel vorlegen können. Dies können sein:

- Tierärztlicher Arzneimittel-Nachweis
- Quittungen der Apotheke
- Belege der Verschreibung oder des Herstellungsauftrages bei Fütterungsarzneimitteln

Es ist darauf zu achten, dass die Belege, für deren Ausstellung und Inhalt der Tierarzt verantwortlich ist, vom Tierarzt vollständig ausgefüllt werden. Die Belege sind chronologisch abzuheften.

Anwendung von Arzneimitteln und Impfstoffen

Der Einsatz von Antibiotika als Leistungsförderer oder zur Prophylaxe ist verboten. Alle verschreibungspflichtigen Tierarzneimittel dürfen nur nach tierärztlicher Untersuchung im Rahmen einer Indikation und Behandlung angewendet werden. Bei der Abgabe sind Nachweise u.a. zu Diagnose, tierärztlichen Untersuchungsergebnissen sowie Einzelheiten einer Therapie vom Tierarzt zu dokumentieren und dem Tierhalter unverzüglich zu übermitteln, vgl. **Verordnung über tierärztliche Hausapotheken**.

Der Tierhalter hat jede Arzneimittel- und Impfstoffanwendung an seine Nutztiere, die er selbst oder der Tierarzt vornimmt, in chronologischer Reihenfolge zu dokumentieren, vgl. **Tierhalter-Arzneimittel-Nachweisverordnung und Arzneimittelgesetz** (auch in elektronischer Form möglich, wenn Daten nicht veränderbar sind).

Folgende Daten sind unmittelbar nach jeder Anwendung schriftlich festzuhalten:

- Anzahl, Art und Identität der Tiere sowie der Standort (sofern der Standort zur Identifizierung der Tiere erforderlich ist)
- Arzneimittel-/Impfstoffbezeichnung, Nummer des tierärztlichen Arzneimittel-Nachweises, Datum der Anwendung
- Verabreichte Menge, Wartezeit, Name des Anwenders

Erfolgt bei mehrtägigen (durchgängigen und/oder zusammenhängenden) Anwendungen keine tägliche Dokumentation der einzelnen Medikamentengaben, müssen diese mindestens zum Behandlungsbeginn (Tag 1) und am letzten Anwendungstag dokumentiert werden, sodass der gesamte Anwendungszeitraum und die angewandte Menge je Tag (taggenau) ersichtlich sind.

Bei der Verabreichung von Arzneimitteln durch den Tierhalter sind die Anweisungen des Tierarztes zu befolgen. Die Wartezeiten, die der Tierarzt anzugeben hat, sind einzuhalten.

Sera, Impfstoffe und Antigene dürfen nur von Tierärzten angewendet werden.

Wenn der Tierarzt die Ausführung der Impfung auf den Tierhalter überträgt, muss ein gültiger Impfplan vorliegen (Anwendungsplan laut **Tierimpfstoffverordnung**).

Die Sauberkeit und Zweckmäßigkeit der medizinischen Instrumente sind sicherzustellen. Es dürfen nur einwandfreie Injektionsnadeln verwendet werden; verbogene, stumpfe, abgebrochene und sonst untaugliche Nadeln müssen sofort ausgetauscht und entsorgt werden.

Es muss sorgfältig darauf geachtet werden, dass sämtliche gebrauchsfähige Injektionsnadeln nach Gebrauch wieder aufbewahrt werden und keine Nadel verloren geht.

Sofern eine abgebrochene Injektionsnadel im Tier verbleibt, muss das Tier dauerhaft gekennzeichnet werden (z. B. Ohrmarke, Tätowierung), damit sichergestellt ist, dass die abgebrochene Injektionsnadel nicht in die Lebensmittelkette gerät. Das Schlachtunternehmen muss über die Lebensmittelketteninformation entsprechend informiert werden.

 Belege über den Bezug und Verbleib von Arzneimitteln und Impfstoffen (tierärztlicher Arzneimittelnachweis, Kombibelege, Quittungen, Verschreibungen, Impfbuch, Impfplan (Anwendungsplan laut Tierimpfstoffverordnung), Impfstoffkontrollbuch, Bestandsbuch etc.)

3.5.4 **[K.O.] Aufbewahrung von Arzneimitteln und Impfstoffen**

Arzneimittel und Impfstoffe sind entsprechend der Herstellerangaben aufzubewahren. Sie müssen für Unbefugte, wie betriebsfremde Personen und Kinder, nicht erreichbar in einem sauberen, abgeschlossenen Behältnis/Schrank oder nicht zugänglichem Raum aufbewahrt werden, sofern vom Hersteller gefordert, müssen die Präparate gekühlt aufbewahrt werden. Nach Erreichen der Verfallsdaten dürfen die Arzneimittel und Impfstoffe nicht mehr verwendet werden und müssen sachgerecht entsorgt werden. Auch leere Behältnisse sind umgehend zu entsorgen (über Hausmüll, soweit der Hersteller keine anderen Hinweise gibt).

Fütterungsarzneimittel sind so aufzubewahren, dass eine Verfütterung an Tiere, für die sie nicht bestimmt sind, ausgeschlossen ist.

3.5.5 **[K.O.] Identifikation der behandelten Tiere**

Behandelte Tiere (Einzeltiere oder Gruppen/Buchten) müssen – zumindest für die Dauer der Wartezeit – zweifelsfrei identifizierbar sein.

3.6 Hygiene

3.6.1 **Gebäude und Anlagen**

Die Ställe sowie die dazugehörigen Nebenräume, die Außenanlagen inkl. Verladeeinrichtungen, sämtliche Stalleinrichtungen und Fütterungsanlagen inkl. Behältern und Trögen, Futtertransportkisten, Ausrüstungen (z. B. Schaufeln) und Fahrzeugen, die für die Fütterung der Tiere genutzt werden, müssen eine effektive Reinigung und Schädlingsbekämpfung ermöglichen. Alle Gebäude und Anlagen müssen sauber sein und sind in einem ordnungsgemäßen Zustand zu halten.

3.6.2 **Betriebshygiene**

Stallungen sind durch ein Schild „Schweinebestand - Für Unbefugte Betreten verboten“ kenntlich zu machen. Bei Freiland- und Auslaufhaltung müssen die Schilder den folgenden Text enthalten: „Schweinebestand –

unbefugtes Füttern und Betreten verboten“ (vgl. **Schweinehaltungshygieneverordnung**). Tore, Türen und andere Zugänge müssen den Zutritt Unbefugter und das Eindringen von Tieren wirksam unterbinden. Ein- und Ausgänge der Ställe müssen in Ruhezeiten verschlossen sein.

Ställe und sonstige Haltungseinrichtungen der Tiere dürfen von betriebsfremden Personen nur in Abstimmung mit dem Tierhalter betreten werden.

Es muss sichergestellt werden, dass der Stall von betriebsfremden Personen nur mit Schutzkleidung (Einwegkleidung oder betriebseigene Schutzkleidung) betreten wird.

Diese muss vom Tierhalter zur Verfügung gestellt werden (z. B. Fahrern von Tiertransportfahrzeugen, die zur Be- oder Entladung das Fahrzeug verlassen).

Tierhaltende Betriebe mit Besucherverkehr, die z. B. Einrichtungen für Touristen oder Camping betreiben, haben diese Einrichtungen von den Tierhaltungen so zu trennen, dass unmittelbarer und mittelbarer Kontakt zwischen Besuchern und Tieren nicht möglich ist. Ein Zutritt zu den Stalleinrichtungen ist im Ausnahmefall gestattet, wenn Schutzkleidung getragen wird, der Zutritt unter Aufsicht erfolgt und ein direkter Kontakt zu den Tieren vermieden wird.

Für eine effektive Betriebshygiene sind außerdem nachfolgende Anforderungen umzusetzen:

- Saubere Arbeitskleidung
- Funktionsfähiges Handwaschbecken, Handwaschmittel, Einwegtücher oder saubere Handtücher
- Hygieneschleusen, sofern vorhanden, müssen regelmäßig nass gereinigt und desinfiziert werden.
- Ordnungsgemäße Abfallentsorgung

Kein Tier darf Zugang zu Müllhalden oder Hausmüll haben.

Die Ein- und Ausgänge der Schweineställe müssen mit Vorrichtungen zur Reinigung und Desinfektion des Schuhzeuges versehen sein. Gerätschaften und Mittel zur Reinigung und Desinfektion der Ställe, der Verladeeinrichtung sowie der Räder von Fahrzeugen sind jederzeit einsatzbereit zu halten. Ferner muss der Betrieb über befestigte Einrichtungen zum Verladen (Be- und Entladen) der Schweine (einschließlich der Standfläche der Transportfahrzeuge) verfügen (z. B. Asphalt, Beton, Pflaster). Ein Kontakt der Bestände mit wildlebenden Tieren, insbesondere Wildschweinen und Schadnagern, muss effektiv unterbunden werden.

3.6.3 Umgang mit Einstreu, Dung und Futterresten

Verwendung und Lagerung von Einstreu und organischem Beschäftigungsmaterial

Einstreu und organisches Beschäftigungsmaterial (z. B. Getreidestroh, Rindenmulch, Kompost, Torf, Silage) müssen tiergerecht, hygienisch und sauber sein. Es dürfen nur Einstreu bzw. Beschäftigungsmaterialien verwendet werden, die augenscheinlich frei von Pilzbefall sind. Einstreu- und Beschäftigungsmaterialien sind sorgfältig zu lagern. Zur Lagerung sind auch Feldmieten geeignet. Verunreinigungen sind zu vermeiden. Einstreu muss vor dem Zugang von Wildschweinen geschützt werden.

Dung, Einstreu und Futterreste aus dem Tiertransport

Beim Tiertransport anfallender Dung, Einstreu und Futterreste müssen unschädlich beseitigt werden oder sind so zu behandeln, dass Tierseuchenerreger abgetötet werden.

3.6.4 Kadaverlagerung und -abholung

Kadaverlagerung

Kadaver müssen nach dem Entfernen aus dem Tierbereich unverzüglich ordnungsgemäß gelagert werden. Sie müssen auf befestigten Flächen und möglichst außerhalb des Stallbereichs gelagert werden. Das Kadaverlager muss ausreichend groß bemessen sein.

Zur Aufbewahrung toter Schweine ist ein gegen unbefugten Zugriff gesicherter Raum oder Behälter zu verwenden, der schadnagerdicht und leicht zu reinigen und zu desinfizieren sowie gegen das Auslaufen von Flüssigkeiten gesichert ist. Auch die Lagerung von Kadavern unter Abdeckhauben ist möglich.

Kadaverabholung

Für die Abholung der Kadaver sind die Lager/Behälter nach Möglichkeit so zu platzieren, dass Fahrzeuge der Tierkörperbeseitigungsunternehmen nicht in die unmittelbare Nähe der Stallungen gelangen.

3.6.5 Schädlingsmonitoring und -bekämpfung

Auf dem gesamten Betrieb einschließlich der Lagerstätten muss ein Monitoring auf Schädlingsbefall durchgeführt und protokolliert werden, z. B. mithilfe von Monitoring-, Köderstellen oder Fallen.

Plätze für Köderboxen und Schädlingsfallen sind in einem Plan zu dokumentieren. Fallen und Köder sind so auszuliegen, dass andere Tiere keinen Zugang dazu haben. Bei Befall müssen die Schädlinge wirksam und sachgerecht bekämpft werden. Diese Bekämpfungsmaßnahmen müssen nachgewiesen werden.

Monitoringprotokolle, Köderpläne, ggf. Bekämpfungsprotokolle

3.6.6 Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen

Zwischen der Ausstallung und der Wiederbelegung muss der frei gewordene Stall oder ein räumlich abgegrenzter Teil eines Stalles einschließlich der Einrichtungen und Gerätschaften sachgemäß gereinigt und desinfiziert werden. Reinigungs- und Desinfektionsmittel sind sachgerecht zu verwenden und zu lagern.

Viehladestellen, Laderampen, Räume für die vorübergehende Unterbringung oder Vermarktung von Tieren, Zu- und Abtriebswege, Plätze zum Be- und Entladen sowie die dort benutzten Gerätschaften müssen nach jeder zusammenhängenden Benutzung gereinigt und desinfiziert werden.

3.6.7 Spezielle Hygieneanforderungen

Für Schweinemast- und/oder Aufzuchtbetriebe, die mehr als 700 Mast- und/oder Aufzuchtplätze haben, sowie Zuchtbetriebe mit mehr als 150 Sauenplätzen und Gemischtbetriebe mit mehr als 100 Sauenplätzen (Anlage 3-Betriebe) (bei Gemischtbetrieben gilt: sieben Mastplätze entsprechen einem Sauenplatz) gelten folgende Anforderungen gemäß Schweinehaltungshygieneverordnung:

- Stallzugang über Umkleideraum
Der Zugang von Personen zum Stallbereich darf nur über den stallnahen Umkleideraum möglich sein; der Stallbereich darf nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegkleidung betreten werden, die vor Verlassen wieder abzulegen ist. Der stallnahe Umkleideraum muss so eingerichtet sein, dass er nass zu reinigen und zu desinfizieren ist. Er muss über ein Handwaschbecken und einen Wasseranschluss mit Abfluss zur Reinigung von Schuhzeug verfügen.
- Stallabteile
Zur seuchenhygienischen Absicherung der innerbetrieblichen Abläufe müssen die Ställe in Stallabteilungen untergliedert sein. Werden gleichzeitig Zuchtschweine und Mastschweine gehalten, so sind sie in verschiedenen Stallabteilungen unterzubringen (Ausnahme für Organisationsformen, bei denen Ferkel von der Sau nicht abgesetzt werden).
- Betriebseinfriedung
Der Betrieb muss gegen unberechtigtes Eindringen von Personen und gegen Eindringen von Wildschweinen gesichert und in Ruhezeiten verschlossen sein. Der Betrieb muss dazu so eingefriedet sein, dass er nur durch verschließbare Tore befahren oder betreten werden kann. Es können auch andere Zugangsbeschränkungen eingerichtet werden („Insel-Lösungen“ für alle sensiblen Bereiche, z. B. Laderampen, Futterlager, Dungstätten).
- Ver- oder Entladeeinrichtung
Im Bereich der Ställe muss es einen befestigten Platz, eine Rampe oder eine andere (betriebseigene) Einrichtung zum Ver- oder Entladen der Schweine geben.
- Isolierstall
Ein in Abhängigkeit von der Betriebsorganisation ausreichend großer Isolierstall muss vorhanden sein. Einzustallende Schweine müssen mindestens drei Wochen lang im Isolierstall gehalten werden.
Ausnahmen: Der Betrieb praktiziert als Mast- und Aufzuchtbetrieb das Rein-Raus-System, ein Isolierstall des Zulieferbetriebes wird vorschriftsmäßig genutzt, die bezogenen Schweine stammen aus einem amtlich zugelassenen Gesundheitskontrollprogramm oder nachweisbar direkt vom Stall des Herkunftsbestandes (ohne Zuladung) oder Betriebe sind zu einer arbeitsteiligen Ferkelproduktion zusammengeschlossen.

3.7 Monitoringprogramme

Futtermittelmonitoring bei selbstmischenden Betrieben

Jeder Betrieb, der Primärerzeugnisse als Futtermittel einsetzt oder Futtermittel selbst mischt, unterliegt dem Futtermittelmonitoring (Definition Selbstmischer ⇒ Kapitel 4.3). Auf selbstmischenden tierhaltenden Betrieben sind jährlich entsprechend den Kontrollplänen für die Landwirtschaft (**Leitfaden Futtermittelmonitoring**) Proben zu ziehen und untersuchen zu lassen.

Die Organisation des Futtermittelmonitorings einschließlich der Aufstellung des Prüfplans zur Kontrolle der Futtermittel sowie die Auswahl der Betriebe, bei denen eine Futtermittelprobe gezogen werden soll, obliegt dem Bündler und wird dort überprüft. Alle Analyseergebnisse zu den Parametern Dioxinen, dioxinähnlichen PCB sowie nicht-dioxinähnlichen PCB in Futtermitteln müssen vom Tierhalter an die jeweils zuständige Futtermittelüberwachungsbehörde übermittelt werden.

Dokumentation der Befunddaten aus der Schlachtung

Alle Betriebe, die Mastschweine vermarkten, nehmen an einem Monitoringprogramm gemäß QS-Vorgaben (**Leitfaden Befunddaten in der Schweineschlachtung**) teil.

Jeder Tierhalter erhält über seinen Bündler Informationen über die Tiergesundheitsindices: entweder über die regelmäßige Zusendung des Infobriefs oder über einen direkten Zugang zur Befunddatenbank, um dort die eigenen Daten einzusehen.

Antibiotikamonitoring

Alle Schweine haltenden Betriebe müssen an einem Antibiotikamonitoring teilnehmen. Die Anforderungen sind im Leitfaden Antibiotikamonitoring Schwein festgelegt. Antibiotika dürfen nur von Tierärzten verschrieben und abgegeben werden, die in der Antibiotika-Datenbank registriert sind.

Jeder Tierhalter erhält über seinen Bündler Informationen über den Therapieindex: entweder über die regelmäßige Zusendung des Infobriefs oder über einen direkten Zugang zur Antibiotikadatenbank, um dort die eigenen Daten einzusehen.

3.7.1 Salmonellenmonitoring: Dokumentation der Salmonellenkategorie

Alle Betriebe, die Mastschweine vermarkten, müssen an einem Salmonellenmonitoring gemäß QS-Vorgaben (**Leitfaden Salmonellenmonitoring Schwein**) teilnehmen. Die Salmonellenkategorie ist für die letzten zwölf Quartale nachzuweisen. Jeder Tierhalter muss über seine Kategorie Kenntnis haben.

 Salmonelleninfobrief, Salmonellendatenbank

3.7.2 Salmonellenmonitoring: Maßnahmen zur Reduzierung der Salmonellenbelastung

Schweinemastbetriebe mit Salmonellenkategorie II (aus der Quartalskategorisierung) müssen sich einen Überblick über den Hygienestatus des Betriebes verschaffen, indem die Salmonelleneintragsquellen identifiziert werden. Dies muss dokumentiert werden. Dazu kann die Anlage 8.3 „Checkliste zur Ermittlung von Salmonelleneintragsquellen“ verwendet werden. Die Dokumentation muss spätestens bis zur nächsten Quartalskategorisierung erstellt sein. Bei mehrmaliger Einstufung in Kategorie II sind spätestens nach zwölf Monaten eine neue Überprüfung des Hygienestatus und die entsprechende Dokumentation notwendig.

 Dokumentation Ermittlung von Salmonelleneintragsquellen in Schweinemastbeständen

Schweinemastbetriebe mit Salmonellenkategorie III müssen (gemeinsam mit dem Hoftierarzt) die Salmonelleneintragsquellen identifizieren. Dazu kann die QS-Anlage 8.3 „Checkliste zur Ermittlung von Salmonelleneintragsquellen“ verwendet werden. Außerdem müssen Maßnahmen zur Salmonellenreduktion eingeleitet werden: Schädlingsbekämpfung, Reinigung und Desinfektion der freiwerdenden Abteile sowie bakteriologische Untersuchung von Umgebungs- und/oder Kotproben auf Salmonellen; gegebenenfalls sind weitere Maßnahmen notwendig.

Nach Einstufung in Kategorie III muss spätestens bis zur nächsten Quartalskategorisierung eine Identifizierung der Eintragsquellen dokumentiert sein; die Maßnahmen müssen begonnen und dokumentiert sein. Bei mehrmaliger Einstufung in Kategorie III sind spätestens nach zwölf Monaten eine neue Überprüfung und ggf. neue Maßnahmen notwendig.

 Dokumentation zur Ermittlung von Salmonelleneintragsquellen in Schweinemastbeständen, Dokumentation Umsetzung der Maßnahmen, Probenahme bakteriologische Untersuchung

3.8 Tiertransport

Wenn ein Tierhalter eigene Tiere mit eigenen (oder dazu geliehenen) Fahrzeugen transportiert, sind nachfolgende Vorgaben einzuhalten, unabhängig davon, ob es sich um Transporte innerhalb des Betriebes, zu anderen landwirtschaftlichen Betrieben oder z. B. zu Schlachtunternehmen handelt.

3.8.1 Anforderungen an den Transport von eigenen Tieren mit eigenen Fahrzeugen

Es muss dafür gesorgt werden, dass das Wohlbefinden der Tiere während des gesamten Verladens und Transports (bis zur Entladung des letzten Tieres) möglichst wenig beeinträchtigt wird. Alle Tiertransportfahrzeuge müssen mit geeigneter und vorausschauender Fahrweise bewegt werden, die die Verletzungsgefahr minimiert.

Für den Fall, dass Tiere während des Transports erkranken oder sich verletzen, müssen sie von den anderen Tieren abgesondert werden und ggf. so schnell wie möglich von einem Tierarzt untersucht und behandelt und unter Vermeidung unnötiger Leiden erforderlichenfalls notgeschlachtet oder notgetötet werden. Der Transport der Tiere zum Bestimmungsort sollte ohne Verzögerungen erfolgen.

3.8.2 Anforderungen an das Transportmittel

Fahrzeuge müssen angemessene Ver- und Entladevorrichtungen mitführen. Die Fahrzeuge sowie Trennwände müssen technisch und hygienisch in einwandfreiem Zustand sein.

Sie müssen so konstruiert, verwendet und instandgehalten sein, dass Verletzungen und Leiden der Tiere vermieden werden und die Sicherheit der Tiere gewährleistet ist. Zudem müssen sie den Einwirkungen durch die Tiere standhalten. Der Zustand der Fahrzeuge und Trennwände muss eine effektive Reinigung und Desinfektion ermöglichen.

Werden Tiere mit Zwischendecks übereinander auf ein Transportmittel verladen, so sind alle erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um

- zu vermeiden, dass die Tiere auf den unteren Ebenen von den über ihnen eingestellten Tieren mit Urin und Kot verunreinigt werden, und um
- sicherzustellen, dass die Belüftung nicht behindert wird.

Es müssen Vorrichtungen zur Anbindung bereitgehalten werden. Die Anbindevorrichtungen dürfen allerdings nur verwendet werden, wenn den Tieren hierdurch keine Schmerzen, Leiden oder Schäden entstehen können. Seile, Gurte und Anbindemittel müssen stark genug sein, um den zu erwartenden Belastungen standzuhalten und so konzipiert sein, dass die Tiere sich nicht strangulieren oder verletzen und dass sie schnell befreit werden können.

Wände und Dach

Die Tiere müssen stets vor Wetterunbilden (z. B. Hagel, Starkregen, Schnee), Extremtemperaturen und Klimaschwankungen geschützt sein. Die Fahrzeuge müssen so beschaffen sein, dass die Tiere nicht entweichen oder herausfallen und dass die Tiere den Belastungen durch Bewegungen des Transportmittels standhalten können.

Trennwände müssen in ausreichender Anzahl vorhanden und fest genug sein, um dem Gewicht der Tiere standhalten zu können. Sie müssen so konzipiert sein, dass sie schnell und leicht versetzt und nicht überwunden werden können.

Belüftung

Für die Schweine muss eine angemessene und ausreichende Frischluftzufuhr gewährleistet sein, damit den Bedürfnissen der Tiere unter Berücksichtigung ihrer Anzahl sowie den Witterungsbedingungen in vollem Umfang Rechnung getragen wird.

Innerhalb des Laderaums und auf jedem Zwischendeck muss genügend Platz zur Verfügung stehen, damit eine angemessene Luftzirkulation über den stehenden Tieren gewährleistet ist, wobei ihre natürliche Bewegungsfreiheit auf keinen Fall eingeschränkt werden darf.

Boden und Einstreu

Der Boden muss rutschfest sein. Die Bodenfläche muss so beschaffen sein, dass das Ausfließen von Kot und Urin auf ein Mindestmaß beschränkt wird.

Alle Schweine müssen ausreichend mit Einstreu oder gleichwertigem Material versorgt werden, so dass die Exkremente angemessen absorbiert werden.

Tierkontrolle

Fahrzeuge müssen zur Kontrolle der Tiere zugänglich sein. Dabei muss während des Transports eine zur Kontrolle der Tiere ausreichende Lichtquelle (mobil oder fest installiert) vorhanden sein.

Anforderungen für Tiertransporte über 50 km

Fahrzeuge, in denen Tiere über 50 km weit transportiert werden, müssen eine deutlich lesbare und sichtbare Beschilderung tragen, dass sie mit „Lebenden Tieren“ beladen sind.

3.8.3 [K.O.] Platzangebot beim Tiertransport

Die Tiere müssen ihrer Größe entsprechend über ausreichend Bodenfläche und Standhöhe verfügen.

Während des Transports muss jedem Tier ein uneingeschränkter Raum zur Verfügung stehen, so dass die Tiere in ihrer natürlichen aufrechten Haltung stehen und alle Tiere gleichzeitig liegen können. Das Platzangebot muss mindestens den nachfolgenden Werten entsprechen.

Tabelle 6: Gruppengröße für Ferkel beim (Straßen-)Transport

Maximales Lebendgewicht [kg/Tier]	Höchstgruppengröße Ferkel
10	120
25	50
30	35

Durch eine stabile Trennvorrichtung sind jeweils abzutrennen:

- Bei Mastschweinen oder Zuchtläufern mit einem Lebendgewicht jeweils bis einschließlich 70 kg: Bis zu 20 Mastschweine oder Zuchtläufer
- Bei Mastschweinen und Zuchtläufern mit einem Lebendgewicht jeweils über 70 kg: Bis zu 15 Mastschweine bzw. Zuchtläufer
- Bis zu 5 Sauen

Bei Schweinen mit einem Lebendgewicht von über 70 kg darf die Gruppengröße beim innerstaatlichen Transport um bis zu 20 % überschritten werden, soweit Tiere zusammen befördert werden, die mindestens sieben Tage vor Beginn des Transports am Ort der Versendung als Gruppe gehalten worden sind.

Die Ladedichte bei Schweinen mit einem Gewicht von ungefähr 100 kg darf beim Transport 235 kg/m² jedoch nicht überschreiten.

Zudem muss das Platzangebot für Schweine bei nationalen Transporten mindestens den folgenden Werten entsprechen:

Tabelle 7: Platzangebot für Schweine beim Straßentransport

Maximales Lebendgewicht [kg/Tier]	Mindestbodenfläche [m ² /Tier]	Maximales Lebendgewicht [kg/Tier]	Mindestbodenfläche [m ² /Tier]
6	0,07	50	0,30
10	0,11	60	0,35
15	0,12	70	0,37
20	0,14	80	0,40
25	0,18	90	0,43
30	0,21	100	0,45
35	0,23	110	0,50
40	0,26	120	0,55
45	0,28	Über 120	0,70

Dokumentation

Die Einhaltung des Platzbedarfs (Ladedichte) ist zu dokumentieren.

 Lieferpapiere, Dokumentation der Ladedichte

3.8.4 Reinigung und Desinfektion von Transportmitteln

Fahrzeuge, mit denen Tiere zu Viehladestellen, Sammelstellen oder Schlachtstätten verbracht worden sind, müssen, bevor sie diese verlassen, gereinigt und desinfiziert werden.

Vor jeder Beladung hat der Fahrer zu überprüfen, ob das Fahrzeug ordnungsgemäß gereinigt und desinfiziert ist. Nur dann darf das Transportfahrzeug erneut beladen werden.

Desinfektionskontrollbuch (für Tiertransporte zum Schlachtbetrieb)

Der Fahrer eines Viehtransportfahrzeuges hat, wenn er Schweine zum Schlachtbetrieb transportiert, für jedes Fahrzeug gesondert (d. h. getrennt für Zugmaschine und Anhänger), ein Desinfektionskontrollbuch mitzuführen, das folgende Angaben enthält:

- Tag des Transportes
- Art der beförderten Tiere
- Ort und Tag der Reinigung und Desinfektion des Fahrzeuges
- Handelsname des verwendeten Desinfektionsmittels

 Desinfektionskontrollbuch

3.8.5 Lieferpapiere

Für die Anlieferung an den Abnehmer (Mast-/Aufzuchtbetrieb, Schlachthof etc.) müssen in den Lieferpapieren (Lieferschein) folgende Angaben zur Identifikation der Tiere und des Transporteurs (=anliefernden Tierhalters) aufgeführt werden:

- Stückzahl
- Tierart
- Kennzeichnung der Tiere (Ohrmarke, Schlagstempel)
- Standortnummer des Absenders (also des Tierhalters, z. B. VVVO-Nummer)

Sowohl der Absender der Tiere als auch der Abnehmer müssen jeweils eine Kopie oder einen Durchschlag des Lieferpapiers haben.

 Lieferpapiere

3.8.6 [K.O.] Zeitabstände für das Füttern und Tränken sowie Beförderungsdauer und Ruhezeiten (für Transporte über 50 km)

Die Beförderungsdauer für Schweine darf nicht mehr als acht Stunden betragen.

Die maximale Beförderungsdauer darf jedoch verlängert werden, sofern zusätzliche Anforderungen für lange Beförderungen (⇒ Kapitel 4.3. Begriffe und Definitionen) von Schweinen erfüllt sind (vgl. **Tiertransportverordnung: VO (EG) Nr. 1/2005**).

Abweichend hiervon darf die Beförderungsdauer bei Transporten innerhalb Deutschlands zum Schlachtbetrieb nicht länger als viereinhalb Stunden betragen, wenn nicht sichergestellt ist, dass die Außentemperatur während der Beförderung zu keinem Zeitpunkt mehr als 30 Grad beträgt. Beide Einschränkungen gelten nicht, wenn die Beförderungsdauer aus unvorhersehbaren Umständen überschritten wird.

Die Zeitabstände für das Tränken und Füttern sowie Beförderungsdauer und Ruhezeiten sind dann wie folgt:

- Noch nicht abgesetzte Ferkel müssen nach einer Beförderungsdauer von neun Stunden eine ausreichende, mindestens einstündige Ruhepause erhalten, insbesondere damit sie getränkt und nötigenfalls gefüttert werden können. Nach dieser Ruhepause kann die Beförderung für weitere neun Stunden fortgesetzt werden.
- Schweine müssen, wenn sie nicht von ihren Muttertieren begleitet werden, ein Gewicht von mehr als 10 kg haben. Sie können dann für eine maximale Dauer von 24 Stunden befördert werden. Während der Beförderung muss die ständige Versorgung der Tiere mit Wasser gewährleistet sein.

Nach der festgesetzten Beförderungsdauer müssen die Tiere entladen, gefüttert und getränkt werden und eine Ruhezeit von mindestens 24 Stunden erhalten.

Futter und Wasser müssen von guter Qualität sein und den Tieren so zugeführt werden, dass Verunreinigungen auf ein Mindestmaß beschränkt sind. Es ist gebührend zu berücksichtigen, dass sich die Tiere an die Art des Fütterns und Tränkens erst gewöhnen müssen.

Dokumentation

Die Einhaltung der Beförderungsdauer und der Ruhezeiten ist zu dokumentieren.

 Aufzeichnungen zu Beförderungsdauer und Ruhezeiten, Fahrtenbuch, Dokumentation über Tierversorgung, Lieferpapiere

3.8.7 Transportpapiere (für Tiertransporte über 50 km)

Personen, die Tiere transportieren, sind verpflichtet, im Transportmittel Papiere (Transportkontrollbuch) mitzuführen, die folgende Angaben enthalten:

- Tag und Uhrzeit des Beginns der Beförderung
- Voraussichtliche Dauer der geplanten Beförderung
- Herkunft und Eigentümer der Tiere
- Versandort
- vorgesehener Bestimmungsort
- Beschreibung der Tiere (z. B. Tierart, Gattung)

Die Daten sind jeweils vor Beginn des Transports einzutragen.

 Transportpapiere, Transporterklärung

3.8.8 [K.O.] Befähigungsnachweis Fahrer/Betreuer (für Tiertransporte über 65 km)

Alle Fahrer und Begleitpersonen, die Transporte über eine Entfernung von mehr als 65 km durchführen, müssen in angemessener Weise geschult oder qualifiziert sein und einen Befähigungsnachweis erbringen.

Straßenfahrzeuge, auf denen Schweine befördert werden, dürfen nur von Personen gefahren werden, die über einen Befähigungsnachweis verfügen; auch Personen, die als Betreuer auf dem Fahrzeug tätig sind, müssen im Besitz dieses Nachweises sein.

Der Befähigungsnachweis muss beim Transport mitgeführt werden. Eine Kopie muss auf dem Betrieb vorliegen (vgl. **Tiertransportverordnung: VO (EG) Nr. 1/2005**).

 Befähigungsnachweis Fahrer/Betreuer

I. Regionalfenster

Um Doppelauditierungen zu vermeiden, können QS-Systemteilnehmer der Stufen Landwirtschaft und Erzeugung die Anforderungen des Regionalfenster e. V. im QS-Audit überprüfen lassen. Voraussetzung hierfür ist eine vorherige Anmeldung zum Regionalfenster über den QS-Bündler. Die Teilnahme am Regionalfenster ist freiwillig und hat keinen Einfluss auf die QS-Zertifizierung oder das QS Auditergebnis. Weitere Informationen zum Regionalfenster e. V. unter www.regionalfenster.de.

I.1 Anforderung (nur relevant für Betriebe, die sich über ihren QS Bündler zum Regionalfenster angemeldet haben)

I.1.1 Identifizierung regionaler Ware

Alle Schweine von teilnehmenden Betrieben müssen in Deutschland geboren und durchgehend aufgewachsen sein. Diese müssen mindestens ab einem Lebendgewicht von 30 kg oder für mindestens vier Monate vor der Schlachtung entweder durchgehend auf dem eigenen Betrieb oder durchgehend in der definierten Region gehalten worden sein. Es muss die Bestätigung des Regionalfenster-Lizenznehmers (Abnehmer der Ware) mit der definierten Region vorliegen und im Audit vorgelegt werden.

Zusätzlich ist (optional) die Vorgabe „Geburt/durchgehendes Aufwachsen in der Region“ möglich, was in der Bestätigung angekreuzt sein muss. Dann gilt: Alle Schweine von teilnehmenden Betrieben müssen in der definierten Region geboren und bis zur Schlachtung durchgehend in der definierten Region aufgewachsen sein.

 Bestandsregister, Lieferscheine, Dokument „Bestätigung des Regionalfenster-Lizenznehmers an den QS-Erzeuger“

I. 1.2 Kennzeichnung von Lieferscheinen

Lieferscheine von Ware zur Lieferung ins Regionalfenster müssen mit „RF“ oder „Regionalfenster“ und der definierten Region gekennzeichnet sein. Im optionalen Fall der zusätzlichen Vorgabe zur Geburt muss die Regionalfenster-Kennzeichnung entweder um „seit Geburt“ oder einen eindeutigen Hinweis auf der Erklärung zur Lebensmittelketteninformation (z. B. Standarderklärung) zu Geburt/Aufwachsen in der Region ergänzt sein.

 Lieferscheine, Erklärung zur Lebensmittelketteninformation

II. VLOG-Zusatzmodul „Ohne Gentechnik“

Das VLOG-Zusatzmodul ist als separates Dokument veröffentlicht.

4 Definitionen

4.1 Zeichenerklärung

K.O. Kriterien sind mit **[K.O.]** gekennzeichnet.

Verweise auf Mitgeltende Unterlagen werden durch **Fettdruck im Text** hervorgehoben.

 Dieses Zeichen bedeutet: Es ist ein schriftlicher Nachweis zu führen. Neben diesem Zeichen werden auch Dokumente angegeben, die als Nachweis genutzt werden können. Alle (auch digitale) Kontroll- und Dokumentationssysteme, die belegen, dass die Anforderungen erfüllt werden, können genutzt werden.

 Dieses Zeichen bedeutet: Bei Kriterien mit diesem Zeichen befinden sich in dem separaten Dokument Erläuterungen zum Leitfaden Landwirtschaft Schweinehaltung Interpretationshilfen und Anregungen mit dem Stand 01.03.2024. Es ist möglich, dass seitdem noch Erklärungen zu weiteren Kriterien eingefügt wurden.

Verweise auf andere Kapitel des Leitfadens werden durch \Rightarrow angezeigt.

4.2 Abkürzungen

HI-Tier Herkunftssicherungs- und Informationssystem für Tiere

K.O. Knock-out

VO Verordnung

VVVO Verordnung zum Schutz gegen die Verschleppung von Tierseuchen im Viehverkehr (Viehverkehrsverordnung - ViehVerkV)

4.3 Begriffe und Definitionen

- Beförderung

Der gesamte Transportvorgang vom Versand- bis zum Bestimmungsort, einschließlich des Entladens, Unterbringens und Verladens an Zwischenstationen.

- HACCP (Hazard Analysis and Critical Control Point)

Ein System, das Risiken identifiziert, bewertet und kontrolliert, die für die Lebensmittelsicherheit von Bedeutung sind. Dazu werden alle Einzelschritte eines Produktionsverfahrens betrachtet und nach einer risikoorientierten Analyse bewertet, um Ursachen eventueller Qualitätsabweichungen feststellen zu können.

- Landwirtschaftliche Primärerzeugnisse

Im Sinne von QS alle auf einem landwirtschaftlichen Betrieb gewonnenen und unverarbeiteten Feldfrüchte (z. B. Getreide, Raps, Gras), bei denen nicht mehr als eine einfache, äußere Bearbeitung stattgefunden hat. Als einfache, äußere Bearbeitung versteht man bei Feldfrüchten den unterschiedlichen Zerkleinerungsgrad (wie z. B. ganze Körner, gequetscht, geschrotet oder gemahlen; Ganzpflanze, gehäckselt), außerdem noch das Reinigen, Silieren (z. B. Maissilage), indirektes Trocknen und Pressen (z. B. Heuballen).

- Landwirtschaftliche Selbstmischer

Selbstmischer im Sinne von QS sind landwirtschaftliche Unternehmen, die

- für den Eigenbedarf landwirtschaftliche Primärerzeugnisse selbst anbauen oder von anderen Landwirten oder über den Handel zukaufen und/oder
- QS-konforme Futtermittel(-komponenten) zukaufen und
- daraus selbst oder in Kooperation mit anderen Landwirten Futtermittel oder Hofmischungen herstellen und für die eigene Tierhaltung einsetzen.

Beim Bezug der Futtermittelkomponenten müssen Selbstmischer die Anforderungen des Kriteriums 3.3.4 [K.O.] *Futtermittelbezug* beachten. Die Futtermittel(-komponenten) dürfen einer einfachen äußeren Bearbeitung unterzogen, zu Einzelfuttermitteln verarbeitet und gemischt werden.

Die selbst erzeugten Futtermittel dürfen nur innerhalb des eigenen Betriebes oder innerhalb einer Kooperation zur Futtermittelherstellung eingesetzt werden. An Dritte (QS-Systemteilnehmer) außerhalb des eigenen Betriebes oder der Kooperation dürfen keine Futtermittel abgegeben werden.

Die Verantwortung dafür, dass die eingesetzten Komponenten den gesetzlichen und QS-Anforderungen genügen, sowie die Verantwortung für die Herstellung der Futtermittel liegt beim herstellenden landwirtschaftlichen Betrieb. Dieser zählt als Selbstmischer und muss am Futtermittelmonitoring teilnehmen. Betriebe, die ausschließlich fertig gemischte Futtermittel innerhalb einer Kooperation beziehen und keine Primärprodukte einsetzen, zählen nicht zu den Selbstmischern.

- **Lange Beförderung**

Beförderung, die ab dem Zeitpunkt der Bewegung des ersten Tieres der Sendung acht Stunden überschreitet.

- **Silier(hilfs)mittel/Silierzusatzstoffe – zugelassen nach Verordnung EG 1831/2003 – werden zur Herstellung von Primärprodukten eingesetzt; sie werden Futtermittel zugesetzt, um die Silageerzeugung zu verbessern (z. B. Milchsäurebakterien). Eine Dokumentation nach HACCP-Grundsätzen ist nicht erforderlich.**

- **Transport von Tieren**

Jede Bewegung von Tieren in oder mit einem oder mehreren Transportmitteln sowie alle damit zusammenhängenden Vorgänge, einschließlich des Verladens, Entladens, Umladens und Ruhens, bis zum Ende des Entladens der Tiere am Bestimmungsort.

- **QS-Tiere**

Unter QS-Tieren werden Tiere verstanden, die nach den Anforderungen des QS-Systems in einem QS-lieferberechtigtem Betrieb produziert und vermarktet werden.

Eine Auflistung allgemeiner Begriffe und Definitionen finden Sie im **Leitfaden Allgemeines Regelwerk**.

Revisionsinformation Version 01.01.2024 (rev01 vom 01.03.2024)

Kriterium/Anforderung	Änderungen	Datum der Änderung
I. 1.1 Identifizierung regionaler Ware	<p>Klarstellung und Erweiterung: Es muss die Bestätigung des Regionalfenster-Lizenznehmers (Abnehmer der Ware) mit der definierten Region vorliegen und im Audit vorgelegt werden.</p> <p>Zusätzlich ist (optional) die Vorgabe „Geburt/durchgehendes Aufwachsen in der Region“ möglich, was in der Bestätigung angekreuzt sein muss. Dann gilt: Alle Rinder von teilnehmenden Betrieben müssen in der definierten Region geboren und bis zur Schlachtung durchgehend in der definierten Region aufgewachsen sein.</p>	01.03.2024
4.3 Begriffe und Definitionen	<p>Klarstellung: Definition Selbstmischer: Selbstmischer dürfen u.a. Einzelfuttermittel herstellen</p>	01.03.2024
3.1.1 Betrieblicher Zukauf und Wareneingang	<p>Klarstellung: Tierzukäufe sind zu dokumentieren.</p>	01.01.2024
3.2.1 [K.O.] Überwachung und Pflege der Tiere	<p>Umstrukturierung und Klarstellung: Verendete Tiere müssen bei der Tierkontrolle schnellstmöglich aus dem Tierbereich entfernt werden</p>	01.01.2024
3.2.2 [K.O.] Allgemeine Haltungsanforderungen	<p>Umstrukturierung: Es dürfen sich keine Gegenstände im Tierbereich befinden, die offensichtlich das Risiko einer Schadstoffbelastung bergen, außerdem keine Gegenstände, die das Risiko einer Verletzung der Tiere mit Spliterrückständen in der Zunge bergen, z. B. Kanister, Drahtseile, Autoreifen, Schläuche mit Metallverstärkungen oder scharfkantige Kunststoffteile. (zuvor Kriterium 3.2.14 [K.O.] <i>Beschäftigungsmaterial</i>)</p>	01.01.2024
3.2.6 Beleuchtung	<p>Erweiterung: In klar abgegrenzten Liegebereichen ist eine Beleuchtungsstärke von 40 Lux ausreichend</p>	01.01.2024
3.2.9 Notstromversorgung	<p>Umbenennung: zuvor 3.2.9 <i>Notstromaggregat</i></p>	01.01.2024
3.2.14 [K.O.] Beschäftigungsmaterial	<p>Erweiterung: Das Beschäftigungsmaterial muss organisch und faserreich und in ausreichender Menge vorhanden sein.</p>	01.01.2024
3.3.1 [K.O.] Futterversorgung	<p>Klarstellung: der Schädlingsbefall wurde als weiteres Beispiel für Parameter zur Qualitätsbeurteilung ergänzt</p>	01.01.2024

Kriterium/Anforderung	Änderungen	Datum der Änderung
3.5.3 [K.O.] Bezug und Anwendung von Arzneimitteln und Impfstoffen	Klarstellung zur Dokumentationspflicht bei mehrtägigen und/oder zusammenhängenden Anwendungen	01.01.2024
3.5.4 [K.O.] Aufbewahrung von Arzneimitteln und Impfstoffen	Umbenennung: zuvor 3.5.4 [K.O.] Lagerung von Arzneimitteln und Impfstoffen	01.01.2024
3.6.3 Umgang mit Einstreu, Dung und Futterresten	Klarstellung durch Anpassung der Unterüberschrift <i>Verwendung und Lagerung von Einstreu</i>	01.01.2024
3.6.4 Kadaverlagerung und -abholung	Klarstellung: Kadaver müssen nach dem Entfernen aus dem Tierbereich unverzüglich ordnungsgemäß gelagert werden	01.01.2024
3.8.2 Anforderungen an das Transportmittel	Klarstellung: Tiere müssen vor Wetterunbilden (z. B. Hagel, Starkregen, Schnee), Extremtemperaturen und Klimaschwankungen geschützt werden	01.01.2024
3.8.3 [K.O.] Platzangebot beim Tiertransport	Klarstellung: Bei Mastschweinen und <u>Zuchtläufern</u> mit einem Lebendgewicht jeweils über 70 kg: Bis zu 15 Mastschweine <u>bzw. Zuchtläufer.</u> "	01.01.2024
Regionalfenster I. 1.2 Kennzeichnung von Lieferscheinen	Erweiterung: Im optionalen Fall der zusätzlichen Vorgabe zur Geburt muss die Regionalfenster-Kennzeichnung entweder um „seit Geburt“ oder einen eindeutigen Hinweis auf der Erklärung zur Lebensmittelketteninformation (z. B. Standarderklärung) zu Geburt/Aufwachsen in der Region ergänzt sein.	01.01.2024
4.3 Begriffe und Definitionen	Klarstellung: Ergänzung des Häckselns von Ganzpflanzen als Beispiel für einfache, äußere Bearbeitung	01.01.2024

Leitfaden **Landwirtschaft Schweinehaltung**

Gender Disclaimer

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit und leichteren Verständlichkeit verwendet QS in einschlägigen Texten das in der deutschen Sprache übliche generische Maskulinum. Hiermit sprechen wir ausdrücklich alle Geschlechteridentitäten ohne wertenden Unterschied an.

QS Qualität und Sicherheit GmbH

Geschäftsführer: Dr. A. Hinrichs

Schwertberger Straße 14, 53177 Bonn

T +49 228 35068 -0

F +49 228 35068 -10

E info@q-s.de

Foto: QS

q-s.de